



BERICHT
über die
PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES
zum 31. Dezember 2016
der
Autobank Aktiengesellschaft

1030 Wien
Ungargasse 64

Wien, 31. März 2017

AKTIVA	31.12.2016 EUR	31.12.2015 TEUR	PASSIVA	31.12.2016 EUR	31.12.2015 TEUR
1. KASSENBESTAND, GUTHABEN BEI ZENTRALNOTENBANKEN	33.391.412,97	23.588	1. VERBINDLICHKEITEN GEGENÜBER KREDITINSTITUTEN		
2. FORDERUNGEN AN KREDITINSTITUTE			a. täglich fällig	0,00	18
a. täglich fällig	7.780.331,52	10.068	2. VERBINDLICHKEITEN GEGENÜBER KUNDEN		
b. sonstige Forderungen	100.033,33	4.112	a. sonstige Verbindlichkeiten	345.523.941,83	323.683
	<u>7.880.364,85</u>	<u>14.180</u>	darunter:		
3. FORDERUNGEN AN KUNDEN	311.968.827,13	288.224	a.a. täglich fällig	222.034.575,81	217.062
4. SCHULDVERSCHREIBUNGEN UND ANDERE FESTVERZINSLICHE WERTPAPIERE			a.b. mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	123.489.366,02	106.621
a. von anderen Emittenten	18.000.000,00	21.400	3. SONSTIGE VERBINDLICHKEITEN	1.768.049,90	2.407
5. BETEILIGUNGEN	2.757.666,30	2.758	4. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	14.658,00	30
6. ANTEILE AN VERBUNDENEN UNTERNEHMEN	1.367.820,00	120	5. RÜCKSTELLUNGEN		
7. IMMATERIELLE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE DES ANLAGEVERMÖGENS	285.295,00	265	a. sonstige	688.584,91	613
8. SACHANLAGEN	163.308,32	1.346	6. ERGÄNZUNGSKAPITAL	6.350.000,00	7.035
9. SONSTIGE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE	2.809.327,17	2.381	7. GEZEICHNETES KAPITAL	13.585.318,00	10.544
10. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	384.569,31	365	8. KAPITALRÜCKLAGEN		
11. AKTIVE LATENTE STEUERN	57.000,00	0	a. gebundene	7.018.610,84	6.341
	<u>379.065.591,05</u>	<u>354.627</u>	b. nicht gebundene	3.848.693,12	3.849
AUSLANDSAKTIVA	102.207.370,54	89.121		<u>10.867.303,96</u>	<u>10.189</u>
			9. HAFTRÜCKLAGE GEM. § 57 ABS. 5 BWG	3.247.312,92	3.247
			10. BILANZVERLUST	-2.979.578,47	-3.139
				<u>379.065.591,05</u>	<u>354.627</u>
			EVENTUALVERBINDLICHKEITEN	2.451.594,29	3.986
			darunter Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten	2.451.594,29	3.986
			KREDITRISIKEN	58.298.605,52	70.274
			ANRECHENBARE EIGENMITTEL GEMÄß TEIL 2 DER VERORDNUNG (EU) NR. 575/2013	27.421.507,33	23.937
			darunter Ergänzungskapital gemäß Teil 2 Titel I Kapitel 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	5.873.055,86	6.884

AKTIVA

31.12.2016
EUR

31.12.2015
TEUR

PASSIVA

31.12.2016
EUR

31.12.2015
TEUR

EIGENMITTELANFORDERUNGEN GEMÄß ART. 92 DER VERORDNUNG (EU) NR. 575/2013

181.906.411,59

161.977

- a. darunter Eigenmittelanforderungen gemäß Art.92 Abs.1 lit. a der Verordnung (EU) 575/2013
- harte Kernkapitalquote = 12,01% (2015: 10,80%)
- b. darunter Eigenmittelanforderungen gemäß Art.92 Abs.1 lit. b der Verordnung (EU) 575/2013
- Kernkapitalquote = 12,01% (2015: 10,80%)
- c. darunter Eigenmittelanforderungen gemäß Art.92 Abs.1 lit. c der Verordnung (EU) 575/2013
- Gesamtkapitalquote = 15,07% (2015: 14,78%)

AUSLANDSPASSIVA

77.715.161,08

59.069

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

Autobank Aktiengesellschaft

für den Zeitraum vom 1. Jänner 2016 bis 31. Dezember 2016

Gewinn- und Verlustrechnung	2016 EUR	2015 TEUR
1. Zinsen und ähnliche Erträge	8.734.344,74	8.641
a. darunter aus festverzinslichen Wertpapieren	219.071,52	264
2. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-3.350.680,14	-3.845
I. Nettozinsertrag	5.383.664,60	4.796
3. Erträge aus Wertpapieren und Beteiligungen		
a. Erträge aus Aktien, anderen Anteilsrechten und nicht festverzinslichen Wertpapieren	0,00	25
b. Erträge aus Beteiligungen	285.409,67	348
	285.409,67	373
4. Provisionserträge	1.828.493,00	1.655
5. Provisionsaufwendungen	-1.142.708,75	-1.035
6. Sonstige betriebliche Erträge	519.290,49	569
II. Betriebserträge	6.874.149,01	6.358
7. Allgemeine Verwaltungsaufwendungen		
a. Personalaufwand darunter:	-1.408.528,64	-1.381
a.a Löhne und Gehälter	-1.136.865,87	-1.126
a.b Aufwand für gesetzlich vorgeschriebene soziale Abgaben und vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	-216.871,66	-210
a.c sonstiger Sozialaufwand	-40.463,85	-29
a.d Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	-670,81	-1
a.e Aufwendungen für Abfertigung und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen	-13.656,45	-15
b. Sonstige Verwaltungsaufwendungen (Sachaufwand)	-5.140.159,83	-5.248
	-6.548.688,47	-6.629
8. Wertberichtigungen auf die in den Aktivposten 7 und 8 enthaltenen Vermögensgegenstände	-182.418,85	-174
9. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-495.884,16	-351
III. Betriebsaufwendungen	-7.226.991,48	-7.153
IV. <u>Betriebsergebnis</u>	-352.842,47	-796

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

Autobank Aktiengesellschaft

für den Zeitraum vom 1. Jänner 2016 bis 31. Dezember 2016

Gewinn- und Verlustrechnung	2016 EUR	2015 TEUR
10. Wertberichtigungen auf Forderungen und Zuführungen zu Rückstellungen für Eventualverbindlichkeiten und für Kreditrisiken	-492.589,87	-1.595
11. Erträge aus der Auflösung von Wertberichtigungen auf Forderungen und aus Rückstellungen für Eventualverbindlichkeiten und für Kreditrisiken	1.076.972,83	330
12. Wertberichtigungen auf Wertpapiere, die wie Finanzanlagen bewertet sind sowie auf Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen	-121.030,00	0
V. <u>Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit</u>	110.510,49	-2.061
13. Steuern vom Einkommen und Ertrag	48.860,00	-7
VI. <u>Jahresüberschuss/-fehlbetrag</u>	159.370,49	-2.068
VII. <u>Jahresgewinn/-verlust</u>	159.370,49	-2.068
14. Verlustvortrag	-3.138.948,96	-1.071
VIII. <u>Bilanzverlust</u>	-2.979.578,47	-3.139



Anhang der AutoBank Aktiengesellschaft 2016

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Rechnungslegungsbestimmungen in der geltenden Fassung, der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden entsprechen den gesetzlichen Vorschriften des UGB über die Rechnungslegung und den ergänzenden Vorschriften des BWG.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit eingehalten. Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet und die Fortführung des Unternehmens unterstellt.

Dem Vorsichtsprinzip wurde dadurch Rechnung getragen, dass nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen wurden. Alle erkennbaren Risiken und drohende Verluste wurden berücksichtigt.

Die Forderungen wurden zu Anschaffungskosten bilanziert. Dem Kreditrisiko wurde durch Einzelwertberichtigungen Rechnung getragen.

Die Betriebs- und Geschäftsausstattung wurde zu Anschaffungskosten, abzüglich der planmäßigen Abschreibungen bewertet. Bei der Betriebs- und Geschäftsausstattung sowie den immateriellen Vermögensgegenständen werden geringwertige Wirtschaftsgüter im Sinne des § 13 EStG im Anlagespiegel gemäß § 226 Abs. 3 UGB als Zu- und Abgang gezeigt.

Die durchschnittlich angenommene Nutzungsdauer für Rechte sowie für Betriebs- und Geschäftsausstattung beträgt zwischen 2 und 10 Jahre und für Investitionen in fremden Gebäuden 15 Jahre. Die Entwicklung des Anlagevermögens findet sich in beiliegendem Anlagespiegel.

Um ein möglichst getreues Bild der Vermögenslage der Gesellschaft darzustellen, werden die Leasinggüter mit dem Barwert der Kundenforderungen bewertet und im Posten Forderungen an Kunden in der Bilanz ausgewiesen. Die Bewertung erfolgt nach den Grundsätzen der periodengerechten Ertragsabgrenzung.

Es bestehen keine Rückstellungen für Abfertigungen.

Es bestehen keine Forderungen oder Verbindlichkeiten in Fremdwährung, daher ist keine Währungsumrechnung notwendig.

Die sonstigen Rückstellungen wurden nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung in ausreichendem Maße dotiert.

Soweit nicht anders angegeben, werden alle Beträge des laufenden Jahres in EUR, Vorjahresbeträge in TEUR ausgewiesen.

1. Erläuterungen zur Bilanz

AKTIVA

Forderungen an Kreditinstitute

Die Guthaben bei Kreditinstituten zeigten nachstehende Fristigkeiten:

	lfd. Jahr	Vorjahr
täglich fällig	7.780.331,52	10.068
bis drei Monate	0,00	3.109
mehr als drei Monate bis ein Jahr	100.033,33	1.003
	<u>7.880.364,85</u>	<u>14.180</u>

Bankforderungen in Höhe von EUR 100.000,00 (VJ TEUR 100) sind verpfändet.

Forderungen an Kunden

Die Forderungen an Kunden gliedern sich wie folgt:

	lfd. Jahr	Vorjahr
Forderungen an Kreditnehmer	251.717.773,64	228.985
Forderungsankauf	54.694.633,63	50.956
Refactoring	4.535.601,65	6.947
Factoring	496.671,71	550
Forderungen an Leasingnehmer	26.178,81	2
Sonstige Kundenforderungen	497.967,69	784
	<u>311.968.827,13</u>	<u>288.224</u>
hievon an verbundene Unternehmen	118.336.313,69	113.547

Die Forderungen an Kreditnehmer gliedern sich wie folgt:

Nach Fristigkeiten

	lfd. Jahr	Vorjahr
täglich fällig	2.583.082,38	1.895
bis drei Monate	31.558.470,33	29.612
mehr als drei Monate bis ein Jahr	163.835.420,24	157.608
mehr als ein Jahr bis fünf Jahre	55.706.319,59	43.009
mehr als fünf Jahre	1.098.524,27	366
	254.781.816,81	232.490
abzgl. Einzelwertberichtigung	-3.064.043,17	-3.505
	251.717.773,64	228.985
hievon an verbundene Unternehmen (nach Wertberichtigung)	118.186.472,64	113.306

Nach Finanzierungsart

	lfd. Jahr	Vorjahr
Retailkredite	80.799.652,11	68.587
Händlerfinanzierung	47.832.029,18	39.547
Hypothekarkredite	25.030,20	27
sonstige Kontokorrentkredite	123.061.062,15	120.824
	251.717.773,64	228.985

Die Forderungen an Leasingnehmer gliedern sich wie folgt:

Nach Fristigkeiten

	lfd. Jahr	Vorjahr
täglich fällig	48.466,91	22
	48.466,91	22
abzgl. Einzelwertberichtigung	-22.288,10	-20
	26.178,81	2

Die Forderungen aus Forderungsankäufen sowie Factoring und Refactoring gliedern sich wie folgt:

Nach Fristigkeiten

	lfd. Jahr	Vorjahr
täglich fällig	846,05	21
bis drei Monate	11.357.693,52	5.283
mehr als drei Monate bis ein Jahr	18.876.485,75	24.688
mehr als ein Jahr bis fünf Jahre	29.546.881,67	28.461
	59.781.906,99	58.453
abzgl. Einzelwertberichtigung	-55.000,00	0
	59.726.906,99	58.453

Nach Objekten bzw. Geschäftsfelder

	lfd. Jahr	Vorjahr
Verleaste Kraftfahrzeuge und Mobilien	54.694.633,63	50.957
Refactoring	4.535.601,65	6.946
Factoring	496.671,71	550
	59.726.906,99	58.453

Die sonstigen Kundenforderungen gliedern sich wie folgt:

Nach Fristigkeiten

	lfd. Jahr	Vorjahr
täglich fällig	559.048,86	858
abzgl. Einzelwertberichtigung	-61.081,17	-74
	497.967,69	784
hievon an verbundene Unternehmen	149.841,05	241

Bei der Bewertung der Kundenforderungen wurde den Anforderungen des erstmalig anwendbaren Rechnungslegungsänderungsgesetz 2014 (RÄG 2014) Rechnung getragen.

Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere

Zum 31. Dezember 2016 wurden Wertpapiere in Höhe von EUR 18.000.000,00 (VJ TEUR 21.400) gehalten.

Wertpapiere in Höhe von EUR 9.000.000,00 (VJ TEUR 0) sind verpfändet.

Alle Wertpapiere sind dem Anlagevermögen gewidmet, weiters sind alle Wertpapiere zum Börsenhandel zugelassen und börsennotiert.

Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere in Höhe von EUR 8 Mio werden im Jahr 2017 fällig.

Es wird kein Handelsbuch gemäß Artikel 4 Abs. 1 Z 86 CRR geführt, da diesbezügliche Geschäfte nicht getätigt werden.

Anteile an verbundenen Unternehmen / Beteiligungen

Auf Grund des negativen Eigenkapitals der Leasinggesellschaft der Autobank GmbH, Wien, wurde eine uneingeschränkte Patronatserklärung mit einer Laufzeit bis 30.06.2018 abgegeben. Der Buchwert der Beteiligung beträgt TEUR 0 (VJ TEUR 0).

An der adesion Factoring GmbH, Schorndorf, werden 36 % (VJ 36 %) Anteile gehalten. Der Beteiligungswert beträgt TEUR 2.758 (VJ TEUR 2.758). Im Geschäftsjahr 2017 ist geplant, den Anteil auf 49 % zu erhöhen.

Die AutoBank AG hält einen Anteil von 85 % an der Gesellschaft HLA Fleet Services GmbH, Oberhaching. Der Buchwert beträgt TEUR 85 (VJ TEUR 85).

Auf Grund des negativen Eigenkapitals der HLA Fleet Service GmbH, wurde eine uneingeschränkte Patronatserklärung mit einer Laufzeit bis 31.12.2017 abgegeben.

Zudem ist die AutoBank AG zu 100 % an der AB Fahrzeughandel und Vermietung GmbH beteiligt. Der Buchwert beträgt TEUR 35 (VJ TEUR 35).

Seit dem Geschäftsjahr 2016 hält die AutoBank AG einen Anteil von 70 % an der FHVG Fahrzeughandels- und Vermietungs-GmbH Nfg. KG, Wien. Der Buchwert beträgt TEUR 1.248.

Die AB Portfolio GmbH i.L., Oberhaching, eine weitere Tochtergesellschaft, hat einen Beteiligungswert von TEUR 0 (VJ TEUR 0). Die Gesellschaft wurde mit Wirkung zum 31.12.2015 zur Liquidation angemeldet.

Sonstige Vermögensgegenstände

Die sonstigen Vermögensgegenstände setzen sich wie folgt zusammen:

	lfd. Jahr	Vorjahr
Sonstige Forderung	1.721.800,00	1.691
Kauttionen	751.459,66	577
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	223.272,43	36
Finanzamt	7.433,78	0
Übrige	105.361,30	77
	2.809.327,17	2.381
hievon an verbundene Unternehmen	70.498,78	0

Von den sonstigen Vermögensgegenständen haben TEUR 614 eine Laufzeit von unter einem Jahr, TEUR 695 eine Laufzeit von 1 bis 5 Jahren und TEUR 1.500 eine Laufzeit von über 5 Jahren.

Die sonstigen Forderungen setzen sich im Wesentlichen aus einer erbrachten Einlage als stiller Gesellschafter an der adesion Factoring GmbH zusammen (Buchwert EUR 1,5 Mio).

Rechnungsabgrenzungsposten

Die Rechnungsabgrenzungen setzen sich wie folgt zusammen:

	lfd. Jahr	Vorjahr
Verwaltungsaufwand	214.292,22	211
Zinsaufwand	131.133,01	108
Provisionsaufwand	39.144,08	44
Wertpapierabschreibung	0,00	2
	384.569,31	365

Von den Rechnungsabgrenzungsposten haben TEUR 232 eine Laufzeit von unter einem Jahr und TEUR 150 eine Laufzeit von 1 bis 5 Jahren und TEUR 3 eine Laufzeit von über 5 Jahren.

Wie im Vorjahr existieren keine auf fremde Währung lautenden Aktiva.

Aktive latente Steuern

Die aktive latente Steuer in Höhe von TEUR 57 resultiert aus Verlusten aus Kroatien sowie dem Ansatz steuerlicher Verlustvorträge und wurde unter Anwendung des Temporary-Konzepts mit einem Steuersatz von 25% erstmalig angesetzt. Bei den Verlusten aus Kroatien (TEUR 43) handelt es sich um eine Differenz zwischen unternehmensrechtlichen und steuerrechtlichen Wertansätzen, die durch die Liquidation der kroatischen Tochtergesellschaft Austrofin Leasing d.o.o. i.L. 2014 entstanden ist und bis 2020 steuerlich verteilt wird. Es wurde unter vorsichtigen Prämissen eine Steuerplanungsrechnung für den Zeitraum 2017 bis 2021 erstellt, auf Grund der eine aktive latente Steuer für Verlustvorträge in Höhe von TEUR 14 für das Geschäftsjahr 2016 erstmalig gebildet wurde.

Passiva**Verbindlichkeiten gegenüber Kunden**

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kunden gliedern sich wie folgt:

	lfd. Jahr	Vorjahr
Sichteinlagen		
täglich fällig	222.034.575,81	217.062
Termineinlagen		
bis drei Monate	30.086.301,18	17.034
mehr als drei Monate bis ein Jahr	47.850.589,04	46.486
mehr als ein Jahr bis fünf Jahre	39.575.177,19	38.144
mehr als fünf Jahre bis zehn Jahre	3.201.827,51	2.652
Zinsabgrenzung Termingeld	2.775.471,10	2.305
	345.523.941,83	323.683

Die Position Zinsabgrenzung enthält TEUR 1.200 für Termingelder mit einer Laufzeit von unter einem Jahr, TEUR 1.389 von 1 bis 5 Jahre und TEUR 186 über 5 Jahre.

Sonstige Verbindlichkeiten

Dieser Posten setzt sich wie folgt zusammen:

	lfd. Jahr	Vorjahr
Lieferverbindlichkeiten	951.071,43	530
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	378.731,08	744
Schwebende Gelder	235.140,99	507
Sicherheitseinbehalt Factoring	95.211,21	115
Verbindlichkeit Finanzamt	0,00	300
Übrige	107.895,19	211
	1.768.049,90	2.407

Alle sonstigen Verbindlichkeiten haben eine Laufzeit von unter einem Jahr.

Rechnungsabgrenzungsposten

Dieser Posten setzt sich wie folgt zusammen:

	lfd. Jahr	Vorjahr
erhaltene Zinszuschüsse	14.658,00	30
	14.658,00	30

Von den Rechnungsabgrenzungsposten haben TEUR 5 eine Laufzeit von unter einem Jahr und TEUR 10 eine Laufzeit von 1 bis 5 Jahren.

Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen setzen sich aus folgenden Positionen zusammen:

	lfd. Jahr	Vorjahr
Rechts- und Beratungskosten	133.771,72	86
nicht konsumierte Urlaube	127.906,69	99
Vermittlungsprovisionen	102.380,09	89
Prämien	72.000,00	61
Aufsichtsratsvergütung	45.000,00	40
Zinsgutschriften	44.718,16	36
Versand Kontoauszüge	38.164,62	60
Promotion	23.053,36	25
Veröffentlichung des Jahresabschlusses	10.075,00	12
Übrige	91.515,27	105
	688.584,91	613

Ergänzungskapital gemäß Teil 2 Titel 1 Kapitel 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013

Das Kapital in Höhe von EUR 6.350.000,00 (VJ TEUR 7.035) stellt nachrangiges Kapital gemäß Artikel 62 lit. a, 63 und 65 CRR dar und ist nachrangig gemäß Artikel 63 CRR mit einer nicht festgelegten Laufzeit, mindestens jedoch fünf Jahre.

Hiervon sind zum 31.12.2016 EUR 5.873.055,86 als Ergänzungskapital anrechenbar.

Der Gesamtbetrag für die geleisteten Aufwendungen (Zinsaufwand) für nachrangige Verbindlichkeiten beträgt TEUR 570.442,24 (VJ TEUR 550).

Gezeichnetes Kapital

Das Grundkapital beträgt EUR 13.585.318,00 (VJ TEUR 10.544). Das gezeichnete Kapital besteht zur Gänze aus Stammaktien. Der Vorstand hat mit Zustimmung des Aufsichtsrats von den Ermächtigungen Gebrauch gemacht und folgende Kapitalerhöhungen durchgeführt:

Beschluss der Kapitalerhöhung	Eintrag im Firmenbuch	Kapitalerhöhung in EUR
06.04.2016	21.04.2016	333.333,00
18.04.2016	08.06.2016	166.667,00
11.05.2016	15.07.2016	166.166,00
13.07.2016	27.09.2016	1.685.000,00
03.11.2016	30.11.2016	690.000,00

Das Grundkapital ist in 13.585.318 auf Inhaber lautende Stückaktien geteilt.

Des Weiteren wurde am 13.07.2016 eine Kapitalerhöhung von EUR 500.000,00 und am 15.12.2016 eine Kapitalerhöhung von EUR 300.000,00 beschlossen. Diese Kapitalerhöhungen wurden am 11.01.2017 im Firmenbuch eingetragen.

Ermächtigung des Vorstandes vom 11.05.2016

Die ordentliche Hauptversammlung der AutoBank AG vom 11.05.2016 hat den Vorstand gemäß § 169 AktG ermächtigt, das Grundkapital innerhalb von 5 Jahren nach Eintragung der entsprechenden Satzungsänderung im Firmenbuch um bis zu EUR 5.438.742,00 mit oder ohne Ausschluss des Bezugsrechts zu erhöhen.

Ermächtigung des Vorstandes vom 22.06.2012

Die ordentliche Hauptversammlung der AutoBank AG vom 22.06.2012 hat den Vorstand gemäß § 174 AktG zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen mit oder ohne Ausschluss des Bezugsrechtes der Aktionäre und Einräumung eines entsprechenden bedingten Kapitals ermächtigt.

Kapitalrücklagen

Die Kapitalrücklage beträgt EUR 10.867.303,96 (VJ TEUR 10.189).

Haftrücklage gemäß § 57 Abs. 5 BWG

Die Haftrücklage gemäß § 57 Abs. 5 BWG beträgt EUR 3.247.312,92 (VJ TEUR 3.247).

Anrechenbare Eigenmittel gemäß Teil 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013

Die anrechenbaren Eigenmittel gliedern sich wie folgt:

	Ifd. Jahr	Vorjahr
Eingezahlte Kapitalinstrumente	13.585.318,00	10.544
Sonstige Rücklagen	14.114.616,88	13.437
Bilanzverlust	-2.979.578,47	-3.139
Immaterielle Vermögenswerte	-285.295,00	-265
Abzugsposten vom harten Kernkapital	-2.587.925,83	-3.089
Hartes Kernkapital (CET1)	21.847.135,58	17.488
Ergänzungskapital (T2)	5.873.055,86	6.884
Abzugsposten vom Ergänzungskapital	-298.684,11	-435
Anrechenbare Eigenmittel	27.421.507,33	23.937

Haftungsverhältnisse

Die unter der Bilanz ausgewiesenen Eventualverbindlichkeiten betreffen mit EUR 941.594,29 (VJ TEUR 537) eine Patronatserklärung für die 85 % Tochtergesellschaft HLA Fleet Services GmbH, Oberhaching. Hierbei hat sich die AutoBank AG dazu verpflichtet, die HLA Fleet Services GmbH mit ausreichenden finanziellen Mitteln auszustatten, damit diese ihren Zahlungsverpflichtungen jederzeit nachkommen kann.

Des Weiteren bestehen Bankgarantien für die adesion Factoring GmbH, Schorndorf, in Höhe von EUR 600.000,00 (VJ TEUR 600) und für die FHVG Fahrzeughandels- und Vermietungs-GmbH Nfg. KG, Wien, in Höhe von EUR 390.000,00 (VJ TEUR 0).

Außerdem besteht eine Verpflichtung der AutoBank AG gegenüber der Commerzbank AG, Wien, in Höhe von EUR 520.000,00 (VJ TEUR 0) bis 31.03.2018.

Zudem besteht eine Patronatserklärung für die 100 % Tochtergesellschaft Leasinggesellschaft der Autobank GmbH, Wien. Hierbei verpflichtet sich die AutoBank AG ebenso, die Gesellschaft mit ausreichenden finanziellen Mitteln auszustatten, damit diese ihren Zahlungsverpflichtungen jederzeit nachkommen kann. Die Bilanzierung erfolgte durch Bildung einer entsprechenden Einzelwertberichtigung in Höhe des negativen Eigenkapitals der Leasinggesellschaft der Autobank GmbH, weshalb kein Ausweis als Eventualverbindlichkeit im Geschäftsjahr vorzunehmen ist.

Kreditrisiken

Die Kreditrisiken in Höhe von EUR 58.298.605,52 (VJ TEUR 70.274) beziehen sich auf nicht ausgenützte Kreditrahmen (hievon TEUR 26.698 von verbundenen Unternehmen).

Wie im Vorjahr existieren keine auf fremde Währung lautenden Passiva.

2. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Zinsen und ähnlichen Erträge resultieren im Wesentlichen aus Kredit-, Leasing- und Veranlagungsgeschäften und wurden aus Forderungen an Kunden und aus diversen Bankguthaben erzielt. Die einzelnen Erträge und Aufwendungen aus dem Leasinggeschäft werden gemäß ihrem betriebswirtschaftlichen Gehalt in den Zinserträgen ausgewiesen.

Die Zinsen und ähnliche Erträge gliedern sich wie folgt:

	lfd. Jahr	Vorjahr
Zinsertrag von Kreditinstituten	230.223,47	309
<i>davon Wertpapiere</i>	219.071,52	264
Erträge aus Kreditgeschäft	7.037.296,14	6.633
<i>davon Retailkredite</i>	3.114.785,93	2.856
<i>davon Händlerfinanzierung</i>	1.274.960,85	1.110
<i>davon Auftragsfinanzierung</i>	13.569,48	0
<i>Sonstige</i>	2.633.979,88	2.667
Erträge aus Forderungsankäufen u. Factoring	1.392.553,26	1.528
Erträge aus dem Leasinggeschäft	3.123,75	91
sonstige Zinserträge	71.148,12	80
	8.734.344,74	8.641

Die Zinsen und ähnliche Aufwendungen gliedern sich wie folgt:

	lfd. Jahr	Vorjahr
Aufwand Kundenverbindlichkeiten (Einlagen)	2.768.915,06	3.284
Aufwand Nachrangkapital	570.442,24	549
Zinsaufwand für Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	9.009,12	11
sonstiger Zinsaufwand	2.313,72	1
	3.350.680,14	3.845

Die Provisionserträge betreffen hauptsächlich Bearbeitungsgebühren, Manipulationsgebühren und Bonitätsprüfungskosten.

Die sonstigen betrieblichen Erträge gliedern sich wie folgt:

	lfd. Jahr	Vorjahr
Weiterverrechnungen	149.140,26	171
Weiterverrechnungen von Verwertungskosten	95.948,23	85
Verkaufserlös aus Anlagenverkauf	47.381,98	0
Erträge aus Lagerprüfung Händlerfinanzierung	42.523,15	42
Sonstige Erträge aus Kreditverträgen	21.705,00	20
Mieterlöse	11.000,00	0
Zinserträge aus Kaution	10.938,68	8
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	10.143,88	14
Übrige	130.509,31	229
	519.290,49	569

Zinserträge, Provisionserträge und sonstige betriebliche Erträge sind zu ca. 90 % in Österreich und zu ca. 10 % in Deutschland erzielt worden.

Die sonstigen Verwaltungsaufwendungen enthalten im Wesentlichen Marketing- und Vertriebskosten, Fahrzeugkosten, Kommunikationskosten, Aufwendungen für Fremdarbeiten und Organvergütungen, EDV-Aufwand, Aufwand für Versicherungen und Rechtsvertretungen sowie Raumkosten.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen resultieren aus:

	lfd. Jahr	Vorjahr
Aufwendungen für die Einlagensicherung	285.789,88	126
Aufwendungen für Lagerprüfung Händlerfinanzierung	81.564,56	99
Aufwendungen für Fahrzeugeinzug	63.518,35	46
Gerichts- und Anwaltskosten Kreditverträge	14.110,86	13
andere Betreuungsaufwendungen	10.924,14	14
Übrige	39.976,37	53
	495.884,16	351

Zwischen der AutoBank AG und der Leasinggesellschaft der Autobank GmbH besteht ein Dienstleistungsvertrag. Es erfolgt eine Leistungsverrechnung auf Basis des %-Anteiles an Kundenforderungen abzüglich der Kundendepots. Die Betriebsaufwendungen werden unter Anwendung dieses %-Anteils weiterverrechnet.

3. Sonstige Angaben

Steuern aus Einkommen und Ertrag werden auf Grund der Gruppenbesteuerung in der AutoBank AG errechnet. Mit Bescheid vom 18. Jänner 2007 wurde die Gruppe gemäß § 9 Abs. 8 KStG, ab Veranlagung 2006 festgestellt. Gruppenträger ist die AutoBank AG, Gruppenmitglied ist die Leasinggesellschaft der Autobank GmbH. Erzielt das Gruppenmitglied in einem Geschäftsjahr einen nach den Vorschriften des KStG und EStG steuerpflichtigen Gewinn, so wird eine Steuerumlage an den Gruppenträger entrichtet. Im Geschäftsjahr 2016 ist das steuerpflichtige Ergebnis negativ.

Steuern aus Einkommen und Ertrag betreffen in Höhe von TEUR 7 das laufende Geschäftsjahr.

Der Jahresgewinn wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Im Berichtsjahr waren durchschnittlich 12 (VJ 11) Angestellte beschäftigt.

Derivative Finanzinstrumente wurden nicht abgeschlossen.

Bei zum Finanzanlagevermögen gehörenden Finanzinstrumenten (Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere) wurden außerplanmäßige Abschreibungen in Höhe von EUR 28.500,00 unterlassen. Die Wertpapiere sind dem Anlagevermögen gewidmet und die Wertminderung ist nicht dauerhaft, da die Schuldverschreibungen am Ende der Laufzeit zum Nominale getilgt werden.

Zudem ergibt sich für das folgende Geschäftsjahr eine Verpflichtung aus Miet-, Leasing- und Nutzungsverträgen in Höhe von TEUR 892 sowie von TEUR 1.969 für die darauf folgenden fünf Jahre.

Direkt gehaltene Beteiligungen:

Firmenname	Leasinggesellschaft der Autobank GmbH	AB Fahrzeughandel und Vermietung GmbH	AB Portfolio GmbH i.L.	FHVG Fahrzeughandels- und Vermietungs-GmbH Nfg. KG	HLA Fleet Services GmbH	Adesion Factoring GmbH
Firmensitz	Wien	Wien	Oberhaching	Wien	Oberhaching	Schorndorf
Stammkapital	EUR 36.400,00	EUR 35.000,00	EUR 25.000,00	EUR 35.000,00	EUR 100.000,00	EUR 1.100.000,00
Eigentumsverhältnis	100 %	100 %	100 %	70 %	85 %	36 %
Jahresergebnis 2016	TEUR 508	TEUR -3	TEUR -7	TEUR 117	TEUR -985	TEUR 512
Eigenkapital	TEUR -2.341	TEUR 23	TEUR -5	TEUR 136	TEUR -3.185	TEUR 2.712

Angaben gemäß § 64 Abs. 1 Z 18 BWG:

Firmenname	Autobank Aktiengesellschaft Zweigniederlassung Deutschland
Geschäftsbereich	Bank
Sitzstaat	Deutschland
Nettozinsvertrag und Betriebserträge	EUR 327.498,25 / EUR 463.739,89
Anzahl Mitarbeiter auf Vollzeitbasis	4
Jahresergebnis vor Steuern	EUR -609.534,32
Erhaltene öffentliche Beihilfen	Keine

Die Aufwendungen für den Abschlussprüfer werden im Konzernabschluss bekanntgegeben.

Die Gesamtkapitalrentabilität (Jahresergebnis nach Steuern / Bilanzsumme) beträgt 0,04 % (VJ -0,58 %).

Gegenüber den Mitgliedern des Aufsichtsrates und gegenüber den Mitgliedern des Vorstandes bestehen keine Forderungen.

An Mitarbeitervorsorgekassen wurden EUR 13.656,45 bezahlt. Es wurden keine Abfertigungen und Pensionen ausbezahlt.

Die Summe der Bezüge der Mitglieder des Aufsichtsrats betragen im Berichtsjahr TEUR 35. Die Bezüge der Mitglieder des Vorstands betragen 2016 TEUR 466.

Wandel- oder umtauschbare Wertpapiere einschließlich Aktienoptionen bestehen nicht.

Zwischen Bilanzstichtag und Berichtslegung kam es zu keinen weiteren Ereignissen von besonderer Bedeutung.

Der Vorstand setzte sich im Jahr 2016 aus den Herren

Mag. Markus Beuchert	seit 13.07.2011
Dipl.-Betr. oec Gerhard Dangel	seit 01.06.2012
Gerhard Fischer	seit 15.11.2015

zusammen.

Anhang der AutoBank Aktiengesellschaft 2016

Dem Aufsichtsrat gehörten im Berichtsjahr folgende Mitglieder an:

Eduard Unzeitig, Vorsitzender	seit 28.11.2008
Frank Nörenberg, Vorsitzender Stellvertreter	seit 30.07.2009
Harald Schröder, Mitglied	seit 18.05.2015

Die AutoBank AG steht zum 31.12.2016 im folgenden Eigentumsverhältnis:

Lease Beteiligung GmbH	10,39 %
Nörenberg Beteiligungs- und Verwaltungsgesellschaft mbH	16,91 %
P31 Management GmbH	17,73 %
Streubesitz	54,97 %
(Beteiligung von jeweils weniger als 10 %)	

Die Offenlegung gemäß CRR Teil 8 erfolgt auf der Homepage der AutoBank AG unter www.autobank.at. Der Jahres- und Konzernabschluss der AutoBank AG wird beim Handelsgericht Wien im Firmenbuch unter FN 45.280p hinterlegt.

Wien, am 31. März 2017

Der Vorstand



Mag. Markus Beuchert



Dipl.-Betr. oec Gerhard Dangel



Gerhard Fischer

Autobank Aktiengesellschaft
Anlagenspiegel
31.12.2016

	Anschaffungswert				kumulierte Abschreibungen				Buchwert	Buchwert	Abschreibungen
	Stand 01.01.2016 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Stand 31.12.2016 EUR	Stand 01.01.2016 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Stand 31.12.2016 EUR	31.12.2016 EUR	31.12.2015 EUR	1. - 12.2016 EUR
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	21.400.000,00	0,00	3.400.000,00	18.000.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	18.000.000,00	21.400.000,00	0,00
Beteiligungen	2.757.666,30	0,00	0,00	2.757.666,30	0,00	0,00	0,00	0,00	2.757.666,30	2.757.666,30	0,00
Anteile an verbundenen Unternehmen	813.930,64	1.368.850,00	0,00	2.182.780,64	693.930,64	121.030,00	0,00	814.960,64	1.367.820,00	120.000,00	121.030,00
Geringwertige Wirtschaftsgüter Imm.V. Rechte	0,00	4.637,24	4.637,24	0,00	0,00	4.637,24	4.637,24	0,00	0,00	0,00	4.637,24
In Programmierung befindliche Software	1.567.362,81	135.198,85	0,00	1.702.561,66	1.385.933,43	86.534,61	0,00	1.472.468,04	230.093,62	181.429,38	86.534,61
Immaterielle Anlagegüter	1.650.533,61	195.037,47	87.808,04	1.757.763,04	1.385.933,43	91.171,85	4.637,24	1.472.468,04	285.295,00	264.600,18	91.171,85
Geringwertige Wirtschaftsgüter bebaute Grundstücke	0,00	6.727,16	6.727,16	0,00	0,00	6.727,16	6.727,16	0,00	0,00	0,00	6.727,16
Fuhrpark	1.171.975,04	65.524,14	1.237.499,18	0,00	0,00	24.881,16	24.881,16	0,00	0,00	1.171.975,04	24.881,16
Betriebs- und Geschäftsausstattung	26.770,19	0,00	0,00	26.770,19	3.346,32	3.346,32	0,00	6.692,64	20.077,55	23.423,87	3.346,32
Investitionen in fremden Gebäuden	425.854,56	49.008,12	0,00	474.862,68	352.871,47	31.215,24	0,00	384.086,71	90.775,97	72.983,09	31.215,24
Sachanlagen	363.899,53	0,00	0,00	363.899,53	286.367,61	25.077,12	0,00	311.444,73	52.454,80	77.531,92	25.077,12
	1.988.499,32	121.259,42	1.244.226,34	865.532,40	642.585,40	91.247,00	31.608,32	702.224,08	163.308,32	1.345.913,92	91.247,00
Summen	28.610.629,87	1.685.146,89	4.732.034,38	25.563.742,38	2.722.449,47	303.448,85	36.245,56	2.989.652,76	22.574.089,62	25.888.180,40	303.448,85

Lagebericht der AutoBank Aktiengesellschaft 2016

Inhaltsverzeichnis

1. Bericht über den Geschäftsverlauf und die wirtschaftliche Lage.....	2
a) Rahmenbedingungen und Geschäftsverlauf.....	2
b) Ertrags-, Vermögens- und Finanzlage.....	5
c) Bericht über die Zweigniederlassung.....	7
d) Finanzielle und nicht finanzielle Leistungsindikatoren.....	7
2. Bericht über die voraussichtliche Entwicklung und Risiken.....	7
a) Voraussichtliche Entwicklung des Unternehmens.....	7
b) Wesentliche Risiken und Ungewissheiten.....	8
3. Bericht über Forschung und Entwicklung.....	8
4. Berichterstattung über wesentliche Merkmale des internen Kontroll- und Risikomanagementsystems.....	8
a) Grundaufbau des Risikomanagements.....	8
b) Strategien und Verfahren für die Steuerung der Risiken.....	9
c) Risikomess-/Risikoberichtssysteme.....	12
d) Umsetzung BaSAG.....	14
e) Stresstesting.....	15
f) Risikoarten im Einzelnen.....	15
5. Angaben zu eigenen Anteilen.....	24
6. Angaben zu Kapital-, Anteils-, Stimm- und Kontrollrechten.....	24
7. Sonstige Angaben.....	24

1. Bericht über den Geschäftsverlauf und die wirtschaftliche Lage

a) Rahmenbedingungen und Geschäftsverlauf

Wirtschaftliche Rahmenbedingungen 2016

Im Berichtsjahr 2016 setzte sich die gesamtwirtschaftliche Erholung in Österreich und Deutschland fort. Gegenüber dem Jahr davor erhöhte sich das heimische Bruttoinlandsprodukt um 1,5 %, während in Deutschland das Plus bei 1,9 % lag. Sowohl die Real- als auch die Finanzwirtschaft profitierte von diesem Aufschwung, wie ein näherer Blick auf die im Fokus stehenden Marktsegmente zeigt.

Für den österreichischen Pkw-Markt erwies sich 2016 als Erfolgswort. Die Zahl der Neuzulassungen kletterte um 6,8 % auf fast 330.000 Fahrzeuge. Nach den beiden Rekordjahren 2011 und 2012 stellt dies den dritthöchsten jemals erhobenen Wert dar. Ausschlaggebend dafür war in erster Linie die mit Anfang 2016 in Kraft getretene Steuerreform, welche die Haushaltseinkommen entlastete und somit die Nachfrage nach dauerhaften Konsumgütern ankurbelte. Darüber hinaus dürfte die Ökologisierung der Dienstwagenbesteuerung im Berichtsjahr merkliche Vorzieheffekte ausgelöst haben. Hinsichtlich 2017 sind die Marktbeobachter ebenfalls positiv gestimmt, nicht zuletzt aufgrund der nach wie vor günstigen Finanzierungskonditionen am Markt.

Eine zufriedenstellende Bilanz konnte 2016 auch die deutsche Automobilindustrie ziehen. Das dritte Jahr in Folge verzeichneten die Pkw-Neuzulassungen einen Anstieg, konkret um 4,5 % auf beinahe 3,4 Millionen Fahrzeuge. Seit der Einführung der Abwrackprämie 2009 wurden in Deutschland nicht mehr so viele Autos verkauft wie im Berichtsjahr. Die Gründe dafür sehen Branchenkenner in den niedrigen Benzinpreisen und Zinsen. Angekurbelt wurde die deutsche Pkw-Produktion zudem von zuletzt wieder gestiegenen Bestellungen aus dem Ausland. Insgesamt deutet die solide Binnen- und Exportnachfrage zum Jahreswechsel 2017 darauf hin, dass sich die Aufwärtsentwicklung weiter fortsetzen dürfte.

Zu den wichtigsten Trends im Autohandel - ebenso wie in zahlreichen anderen Wirtschaftszweigen - zählte 2016 die fortschreitende Digitalisierung. Gemäß einer repräsentativen Verbraucherstudie des Beratungsunternehmens A.T. Kearney ist aktuell bereits mehr als ein Viertel der deutschen Autokäufer bereit, den kompletten Kaufprozess über das Internet abzuwickeln. In der jüngeren, technologieaffinen Zielgruppe liegt der Vergleichswert sogar bei über 60 %. Diese digitale Transformation stellt nicht nur etablierte Vertriebsstrukturen im Autohandel selbst infrage, sondern erfordert auch bei den damit verbundenen Geschäftsprozessen wie Finanzierung und Versicherung entsprechende Lösungen.

Die Dynamik am österreichischen Pkw-Markt spiegelte sich 2016 im Leasinggeschäft wider. Im Vergleich zu 2015 steigerte sich das Neugeschäftsvolumen im Kfz-Segment (Pkw und Nutzfahrzeuge) um beachtliche 17,1 %. Gemessen an der Zahl der abgeschlossenen Neuverträge belief sich das Plus auf 12,8 %. Die Leasingquote in Österreich liegt insgesamt auf einem hohen Niveau: Beinahe 40 % aller neuzugelassenen Fahrzeuge sind mittlerweile

geleast. In Deutschland konnte der Leasing-Sektor ebenfalls an der positiven Automobilkonjunktur partizipieren und einen Anstieg von 8,6 % beim Neugeschäftsvolumen im relevanten Kfz-Segment erzielen. Vorsichtige Zuversicht herrscht unter den Marktteilnehmern in Hinblick auf 2017, auch wenn für die Ausrüstungsinvestitionen ein tendenziell verhaltenes Wachstum prognostiziert ist. Großes Wachstumspotenzial wird weiterhin im Bereich des gewerblichen Fuhrparkmanagements samt damit verbundenen Dienstleistungen geortet. Begünstigt durch die Steuerreform überschritt in Österreich der Anteil der leasingfinanzierten Firmenwagen 2016 erstmals die 50-Prozent-Marke.

Auf dem Factoring-Markt standen die Zeichen im Berichtsjahr unverändert auf Expansion. Das kumulierte Ankaufsvolumen von Forderungen in Österreich erhöhte sich um 7,3 % auf EUR 19,6 Mrd. Die Marktdurchdringung - gemessen am Factoring-Volumen in Prozent der Wirtschaftsleistung - liegt hierzulande mit 5 % zwar noch unter dem EU-Durchschnitt von 10 %, für die nächsten Jahre wird jedoch ein kontinuierlicher Aufholprozess erwartet. In Deutschland betragen die Factoring-Umsätze in der ersten Hälfte des Berichtsjahres mehr als EUR 104,5 Mrd., was ein Plus von 4 % gegenüber dem Vergleichszeitraum 2015 bedeutet (Factoring-Quote: rund 7 % des BIP). Auf Kundenebene sorgen vor allem Klein- und Mittelbetriebe für neue Geschäftsimpulse.

Was das Einlagengeschäft der österreichischen und deutschen Banken anbelangt, so wurde 2016 trotz anhaltendem Niedrigzinsumfeld ein deutlicher Zuwachs bei täglich fälligen Einlagen verzeichnet. Ausschlaggebend dafür waren unter anderem die gestiegenen verfügbaren Einkommen der privaten Haushalte und der verringerte Zinsunterschied zu längerfristig gebundenen Einlagen, deren Volumen im Berichtsjahr rückläufig war. Überraschend positiv entwickelte sich indes das Kreditgeschäft der Banken: In Deutschland kehrte das Neugeschäft mit Firmen in der zweiten Jahreshälfte 2016 auf den Wachstumspfad zurück, und auch in Österreich zog die Nachfrage nach Unternehmenskrediten an. Für 2017 gehen die Kreditmanager der Banken von einer Fortsetzung dieses Aufwärtstrends aus. (Quelle: OeKB Research Services/RAI)

Händlerfinanzierung

Im Bereich der Händlerfinanzierung waren zum 31.12.2016 Rahmenkredite an österreichische Händler in Höhe von EUR 60,08 Mio. (VJ: EUR 55,49 Mio.) vergeben. Die Ausnutzung zum Jahresende betrug EUR 38,20 Mio. (VJ: EUR 35,38 Mio.) und lag damit deutlich über jener des Vorjahres. Die durchschnittliche Ausnutzung der österreichischen Händlerrahmen betrug EUR 37,96 Mio. (VJ: EUR 31,04 Mio.), das sind rund 66 % der vergebenen Rahmen.

Zum Stichtag 31.12.2016 waren im Bereich Händlerfinanzierung in der Bundesrepublik Deutschland Rahmenkredite in Höhe von EUR 10,78 Mio. (VJ: EUR 7,10 Mio.) vergeben. Die Ausnutzung zum Jahresende betrug EUR 8,89 Mio. (VJ: EUR 4,35 Mio.). Die durchschnittliche Ausnutzung der deutschen Händlerrahmen betrug EUR 5,80 Mio. (VJ: EUR 3,57 Mio.), das sind rund 71 % der vergebenen Rahmen.

Das Geschäftsfeld Händlerfinanzierung ist für die Entwicklung der AutoBank AG sehr bedeutend, da im Zuge der Kooperation mit einem Händler in der Lagerfinanzierung auch

entsprechende Vereinbarungen hinsichtlich des Absatzfinanzierungsgeschäfts getroffen werden.

Retailgeschäft

In diesem Geschäftsbereich werden alle mit Privat- und Firmenkunden geschlossenen Kreditverträge sowie der Bereich Forderungsankäufe zusammengefasst. Um die Geschäftsbeziehung mit dem Endkunden zu begründen, bedient sich die AutoBank Gruppe des bewährten indirekten Vertriebssystems. Kern dieses indirekten Vertriebs ist eine qualitativ hochwertige, regionale Betreuung und Akquisition von KFZ-Händlern.

Im **Kreditbereich** erhöhte sich im Jahr 2016 das Bestandsvolumen (vor Wertberichtigungen) gegenüber dem Vorjahr um 18 % auf EUR 81,49 Mio. (VJ: EUR 69,00 Mio.). Betrachtet nach der Herkunft wurden EUR 62,32 Mio. (VJ: EUR 56,60 Mio.) des Gesamtvolumens in Österreich und EUR 19,17 Mio. (VJ: EUR 12,40 Mio.) in Deutschland abgewickelt.

Im Bereich **Forderungsankäufe** von deutschen Leasinggesellschaften ist das Bestandsvolumen (vor Wertberichtigungen) gegenüber dem Vorjahr auf EUR 54,69 Mio. (VJ: EUR 50,96 Mio.) gestiegen.

Factoring

Die AutoBank AG begann im Jahr 2014 mit der Einführung des Geschäftsfeldes Factoring in Österreich. Das Bestandsvolumen (vor Wertberichtigungen) konnte 2016 gehalten werden und beträgt zum Jahresende EUR 0,55 Mio. (VJ: EUR 0,55 Mio.).

Refactoring

Seit Juli 2015 betreibt die AutoBank AG auch das Geschäftsfeld Refactoring. Dabei werden Forderungen von der adesion Factoring GmbH, die diese im Rahmen von Factoringverträgen mit Anschlusskunden käuflich erworben hat, angekauft. In diesem Bereich betrug das Bestandsvolumen (vor Wertberichtigungen) zum Bilanzstichtag EUR 4,54 Mio. (VJ: EUR 6,95 Mio.).

Auftragsfinanzierung

Seit März 2016 betreibt die AutoBank AG das Geschäftsfeld Auftragsfinanzierung. Dabei handelt es sich um zweckgebundene Kredite an bestehende Factoringkunden. Auf Basis eines Auftrages wird der Zeitraum ab Materialeinkauf bis zur Fakturierung der fertigen Leistung finanziert, welche wiederum in das klassische Factoring der adesion Factoring GmbH übergeht. Somit kann die vertikale Leistungskette verlängert werden. In diesem Bereich betrug das Bestandsvolumen (vor Wertberichtigungen) zum Jahresende EUR 0,74 Mio.

Einlagenbereich

Sowohl in Österreich als auch in der Bundesrepublik Deutschland (über die Zweigniederlassung Deutschland) wird das Einlagengeschäft angeboten. Das Gesamtvolumen der Kundeneinlagen betrug zum 31.12.2016 EUR 345,52 Mio. (VJ: EUR 323,68 Mio.), dies entsprach einer Steigerung von 7 %.

Von den Kundeneinlagen entfielen EUR 222,03 Mio. (VJ: EUR 217,06 Mio.) auf Tagesgeld-Einlagen und EUR 123,49 Mio. (VJ: EUR 106,62 Mio.) auf Festgeld-Einlagen.

Betrachtet nach der Herkunft entfielen EUR 275,31 Mio. (VJ: EUR 272,55 Mio.) bzw. 80 % des Gesamtvolumens der Einlagen (Tagesgeld und Festgeld) auf Österreich und EUR 70,22 Mio. bzw. 20 % (VJ: EUR 51,13 Mio.) auf Deutschland.

b) Ertrags-, Vermögens- und Finanzlage

Der Jahresgewinn betrug zum Stichtag 31.12.2016 EUR 0,16 Mio. (VJ: Jahresverlust EUR 2,07 Mio.). Das Ergebnis der AutoBank AG wurde durch die Anwendung der Bestimmungen des Rechnungslegungsänderungsgesetzes 2014 und insbesondere durch die Auflösung einer Wertberichtigung für einen Rahmenkredit an die Tochtergesellschaft Leasinggesellschaft der AutoBank GmbH in Höhe von EUR 0,51 Mio. positiv beeinflusst. Der Nettozinsertrag konnte von EUR 4,80 Mio. in 2015 auf EUR 5,38 Mio. in 2016 gesteigert werden. Dies ist im Wesentlichen auf reduzierte Zinsaufwendungen aufgrund von Zinssatzsenkungen in den Bereichen Tagesgeld und Festgeld zurückzuführen. Die Betriebserträge konnten von EUR 6,36 Mio. auf EUR 6,87 Mio. gesteigert werden. Die Betriebsaufwendungen betragen im Jahr 2016 EUR 7,23 Mio. (VJ: EUR 7,15 Mio.). Auf der Kostenseite stieg der Personalaufwand von EUR 1,38 Mio. in 2015 auf EUR 1,41 Mio. in 2016. Sonstige betriebliche Aufwendungen erhöhten sich von EUR 0,35 Mio. auf EUR 0,50 Mio. in 2016. Dies beruhte im Wesentlichen auf höheren Beitragsleistungen für den Einlagensicherungsfonds und dem daraus resultierenden Anstieg in Höhe von EUR 0,16 Mio. gegenüber dem Vorjahr. Das Betriebsergebnis konnte von EUR -0,80 Mio. in 2015 auf EUR -0,35 Mio. in 2016 verbessert werden.

Die Eigenkapitalrentabilität (ROE; Jahresüberschuss / wirtschaftliches Eigenkapital [gezeichnetes Kapital, Kapitalrücklagen, Haftrücklage, Bilanzgewinn/-verlust und Ergänzungskapital]) beträgt 0,51 % (VJ: -7,42 %).

Die Entwicklung der Kapitalstruktur der AutoBank AG zeigt nachfolgende Tabelle:

Kapitalausstattung	31.12.2016	31.12.2015
	TEUR	TEUR
Verbindlichkeiten:		
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0	18
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	345.524	323.683
sonstige Verbindlichkeiten	1.768	2.407
Rechnungsabgrenzungsposten	15	30
Rückstellungen	689	613
Verbindlichkeiten gesamt	347.996	326.751
wirtschaftliches Eigenkapital:		
Gezeichnetes Kapital	13.585	10.544
Kapitalrücklagen	10.867	10.189
Haftrücklage gemäß § 57 Abs. 5 BWG	3.247	3.247
Bilanzgewinn/Bilanzverlust	-2.979	-3.139
Ergänzungskapital gemäß Teil 2 Titel I Kapitel 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	6.350	7.035
wirtschaftliches Eigenkapital gesamt	31.070	27.876
Passiva gesamt	379.066	354.627

Die bilanzielle Eigenkapitalquote (wirtschaftliches Eigenkapital zu Gesamtkapital) beträgt zum 31.12.2016 8,20 % (VJ: 7,86 %). Das wirtschaftliche Eigenkapital beläuft sich zum Bilanzstichtag auf EUR 31,07 Mio. (VJ: EUR 27,88 Mio.). Zum Stichtag 31.12.2016 setzte sich das gesamte Aktienkapital der AutoBank AG in Höhe von EUR 13.585.318,00 aus 13.585.318 Stück Stammaktien zusammen. Das Ergänzungskapital reduzierte sich im Vergleich zum Vorjahr um EUR 0,69 Mio. auf EUR 6,35 Mio. in 2016. Zu den Fristigkeiten der Verbindlichkeiten und weiterführenden Erläuterungen verweisen wir auf den Anhang zum Jahresabschluss 2016.

Die Eigenmittel gemäß Teil 2 Titel I Kapitel 5 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 liegen über den gesetzlichen Anforderungen und betragen zum 31.12.2016 EUR 27,42 Mio. Gemäß Teil 3 Titel I Kapitel 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 beläuft sich per Jahresende die harte Kernkapitalquote auf 12,01 %, die Kernkapitalquote auf 12,01 % und die Gesamtkapitalquote auf 15,07 %.

Das Finanzmanagement der AutoBank AG entspricht allen betriebswirtschaftlichen Anforderungen, welche an ein modernes Bankfinanzmanagement gestellt werden. Dadurch können Liquiditätsengpässe bei unveränderten Marktverhältnissen vermieden werden. Die Liquiditätssituation der AutoBank AG ist nach wie vor äußerst stabil. Die Liquidity Coverage Ratio gemäß Artikel 412 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 betrug zum 31.12.2016 169 % (VJ: 157 %) und liegt somit deutlich über dem gesetzlichen Mindestanforderung von 70 %.

c) Bericht über die Zweigniederlassung

In der Zweigniederlassung Deutschland erhöhte sich der Bestand an Retailkreditverträgen (vor Wertberichtigungen) um EUR 6,77 Mio. und betrug per Jahresende EUR 19,17 Mio. (VJ: EUR 12,40 Mio.). Darüber hinaus wird das gesamte Einlagengeschäft in Deutschland durch die Zweigniederlassung betrieben.

d) Finanzielle und nicht finanzielle Leistungsindikatoren

Die Zinsspanne (Nettozinsertrag / Bilanzsumme zum Stichtag) hat sich aufgrund des gestiegenen Nettozinsertrags (2016: EUR 5,38 Mio., 2015: EUR 4,80 Mio.) von 1,35 % im Jahr 2015 auf 1,42 % erhöht. Die Ertragsspanne (Betriebserträge / Bilanzsumme zum Stichtag) hat sich aufgrund der gestiegenen Betriebserträge (2016: EUR 6,87 Mio., 2015: EUR 6,36 Mio.) von 1,79 % in 2015 auf 1,81 % in 2016 erhöht. Die Bedarfsspanne (Betriebsaufwendungen / Bilanzsumme zum Stichtag) ist von 2,02 % in 2015 auf 1,91 % im Jahr 2016 gesunken.

Regelmäßig werden strukturierte Mitarbeiterbefragungen in der AutoBank AG und der Tochtergesellschaft, Leasinggesellschaft der AutoBank GmbH, durchgeführt. Die Ergebnisse der einzelnen Befragungen wurden durch den Vorstand ausgewertet und daraus abgeleitet entsprechende Maßnahmen zur Steigerung der Mitarbeiterzufriedenheit ausgearbeitet.

2. Bericht über die voraussichtliche Entwicklung und Risiken

a) Voraussichtliche Entwicklung des Unternehmens

Das Geschäftsjahr 2016 war von dem Ausbau der Aktivitäten in den Bereichen Factoring und Full-Service-Leasing geprägt. Im Bereich Factoring werden derzeit fünf zufriedene Kunden betreut. Wachstum soll neben den direkten Vertriebsaktivitäten durch den verstärkten Fokus auf den indirekten Vertriebsweg – Stichwort Finanzierungsberater – umgesetzt werden.

Im Geschäftsbereich Full-Service-Leasing hat 2016 die Entwicklung des Produktkonzepts unter Einbeziehung von Händlerpartnern begonnen. Durch dieses Vorgehen entwickelt sich ein auf die Kundengruppe perfekt zugeschnittenes Produkt, welches darüber hinaus bei den Absatzmittlern hohe Akzeptanz finden wird. Das hierzu notwendige Know-how hat die AutoBank AG in den Mitarbeitern und Systemen der Tochtergesellschaft HLA Fleet Services GmbH, Oberhaching.

Im Kerngeschäftsbereich Fahrzeugfinanzierung erwartet die AutoBank AG sowohl in Deutschland als auch in Österreich weiteres Wachstum. In beiden Märkten konnten in den letzten Monaten weitere Partner in der Händlerfinanzierung akquiriert werden. Hiernach folgt erfahrungsgemäß eine nochmalige Ausweitung des Absatzgeschäftes. Durch diesen Effekt sowie flankierende Maßnahmen erwartet die AutoBank AG in den nächsten 12 Geschäftsmonaten weiteres Umsatz- und Ertragswachstum.

Das Einlagengeschäft bildet nach wie vor die Basis zur Refinanzierung des strategischen Wachstums der Gruppe. In Österreich zählt die AutoBank AG bereits zu den führenden Anbietern von Tages- und Festgeldern. Diese Refinanzierungsstrategie wird auch im Jahr 2017 weiter fortgesetzt werden. Das Jahr 2017 wird weiterhin im Zeichen des Wachstums bei gleichzeitiger Prozess- und Kostenoptimierung stehen.

b) Wesentliche Risiken und Ungewissheiten

Rechtsstreitigkeiten

Derzeit sind keine wesentlichen Rechtsstreitigkeiten gegen die AutoBank AG anhängig.

3. Bericht über Forschung und Entwicklung

Es wird keine Forschung und Entwicklung betrieben.

4. Berichterstattung über wesentliche Merkmale des internen Kontroll- und Risikomanagementsystems

a) Grundaufbau des Risikomanagements

In der AutoBank wird der aufsichtsrechtlich geforderten Funktionstrennung zwischen den Marktbereichen auf der einen Seite und den Marktfolgebereichen auf der anderen Seite Rechnung getragen.

Der **Gesamtvorstand** der AutoBank ist für die Planung, Steuerung und Kontrolle der identifizierten Risiken der Bank verantwortlich. Jährlich werden die risikopolitischen Grundsätze auf deren Aktualität überprüft und vom Gesamtvorstand für die AutoBank festgelegt. Basierend auf diesen Grundsätzen wird die Risikostrategie der AutoBank bestimmt. Des Weiteren werden Grundsatzentscheidungen in Bezug auf wichtige risikorelevante Themengebiete vom Gesamtvorstand getroffen.

Der **Vorstand Marktfolge** der AutoBank trägt die Verantwortung für die Risikomanagementaktivitäten der Bank. Diese Funktion ist für die Kommunikation von allen wichtigen risikorelevanten Themenbereichen (insbesondere bei Anfragen von z.B. Aufsicht, OeNB etc.) zuständig. In regelmäßigen Vorstands- und Aufsichtsratssitzungen werden die Mitglieder dieser Gremien über die Risikolage der AutoBank informiert.

Das **Risikomanagement** ist direkt dem Vorstand Marktfolge unterstellt. Derzeit sind neben dem Bereichsleiter Risikomanagement zwei weitere Mitarbeiter in dieser Abteilung beschäftigt. In allen Geschäftsbereichen ist die Position des Risikomanagements so definiert, dass keine Finanzierungszusagen ohne Einbindung des Risikomanagements getroffen werden dürfen. Das Risikomanagement entscheidet und bewertet unabhängig über die Geschäftsfälle. Je nach Risikobereitschaft des Geschäftsfeldes sind die Befugnisse des Risikomanagements im Pouvoirzug der jeweiligen Verfahrensanweisung geregelt. Im

Normalfall liegt die Grenze des Risikomanagements bei EUR 200.000,00 Finanzierungssumme. Darüber hinausgehende Finanzierungssummen werden zusätzlich vom (Gesamt)Vorstand und abhängig von der Höhe vom Aufsichtsrat genehmigt. Die Risiken der AutoBank werden im Risikomanagement aktiv gesteuert und überwacht und sind im Risikohandbuch quantifiziert. Die Bereichsleitung Risikomanagement stimmt sich wöchentlich im Jour fixe mit dem Vorstand Markfolge über aktuelle Gegebenheiten ab. Darüber hinaus nimmt dieser Bereich eine beratende Funktion für alle risikorelevanten Fragestellungen wahr.

b) Strategien und Verfahren für die Steuerung der Risiken

Die AutoBank hat ihre gesamte Organisation noch stärker an den Bedürfnissen ihrer Kunden und Partner ausgerichtet. Das Kerngeschäft orientiert sich zwar weiterhin am Haftungsobjekt KFZ als Sicherheit der Finanzierung, die Service- und Leistungspalette wurde aber um die Bereiche Fuhrparkmanagement und Factoring erweitert. Seit dem Jahr 2016 betreibt die AutoBank ebenfalls das Geschäftsfeld Auftragsfinanzierung. Der Aufnahme neuer Geschäftsfelder geht grundsätzlich eine adäquate Analyse der geschäftsspezifischen Risiken voraus. Im vergangenen Jahr wurden die vorhandenen Prozesse, Systeme und Kontrollen weiter optimiert und ausgebaut. Im Jahr 2016 erfolgte eine weitere Aktualisierung des Internen Kontrollsystems (IKS). Der Vorstand der AutoBank erhält regelmäßig einen IKS-Bericht über die Durchführung der im IKS-System hinterlegten Kontrollen.

Risikostrategie und risikopolitische Grundsätze

Die Risikostrategie der AutoBank sieht ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Risiko und Ertrag vor. Im Sinne der Nachhaltigkeit sind eine laufende Überwachung der Risikopositionen und eine Begrenzung möglicher Verluste unabdingbar. Für die Umsetzung der Unternehmensziele sind ein gemeinsames Grundverständnis zu den wesentlichen risikorelevanten Themenbereichen und ein ausgeprägtes Risikobewusstsein essenziell. Die risikopolitischen Grundsätze regeln unter anderem die Grundlagen für die Zusammenarbeit zwischen Marktbereichen und Risikomanagement.

Die im Folgenden aufgeführten Prinzipien wurden vom Gesamtvorstand festgelegt und stellen die zentralen Verhaltensregeln für den Umgang mit Risiken dar. Sie gelten für die gesamte AutoBank. Jährlich werden diese Grundsätze durch den Gesamtvorstand und das Risikomanagement auf Aktualität überprüft und gegebenenfalls überarbeitet.

Die risikopolitischen Grundsätze der AutoBank stellen sich wie folgt dar:

- Der Vorstand sowie alle Mitarbeiter fühlen sich den risikopolitischen Grundsätzen verpflichtet und treffen ihre Alltagsentscheidungen unter Einhaltung dieser Richtlinien.
- Bei intransparenter Risikolage oder methodischen Zweifelsfällen ist dem Vorsichtsprinzip der Vorzug zu geben.
- Das Institut richtet sein Engagement grundsätzlich nur auf Geschäftsfelder, in denen es über eine entsprechende Expertise zur Beurteilung der spezifischen Risiken verfügt.

- Der Aufnahme neuer Geschäftsfelder oder Produkte geht grundsätzlich eine adäquate Analyse der geschäftsspezifischen Risiken voraus.
- Das Risikomanagement ist so zu implementieren, dass Interessenskonflikte sowohl auf persönlicher als auch auf organisatorischer Ebene vermieden werden.
- Risikosteuerung und Risikotragfähigkeitsrechnung (ICAAP) orientieren sich primär am Ziel eines geordneten Unternehmensfortbestandes („Going Concern“). Darüber hinaus wird als Nebenbedingung die Liquidationssicht („Gone Concern“) berücksichtigt.
- Best-Practice-Grundsatz: bei den wesentlichen, gegebenenfalls existenzgefährdenden Risikoarten strebt die AutoBank ein Risikomanagement auf einem Niveau an, welches zumindest jenem von strukturell und größtmäßig vergleichbaren Instituten entspricht.

Diese Grundsätze verfolgen folgende risikopolitische Zielsetzungen:

- Unabhängigkeit und Wachstum aus eigener Kraft sichern
- ein höheres Wachstum in den einzelnen Geschäftsfeldern erreichen
- die Kapitalquoten und die Risikotragfähigkeit nachhaltig stärken
- die Rentabilität und Produktivität verbessern
- Risiken angemessen begrenzen
- das Image der AutoBank weiter stärken

Verfahren zur Risikosteuerung

Die Risikosteuerung in der AutoBank erfolgt durch Ratingsysteme für Kunden, permanent aktualisierte Richtlinien, ein striktes Einhalten des 4-Augen-Prinzips sowie eines internen Informationssystems, welches den Informationsaustausch zwischen den Entscheidungsträgern gewährleistet (z.B. regelmäßige Creditsitzungen, Jour fixe, etc.).

Die Ist-Struktur der wesentlichen Risiken ist anhand der Risikomatrix des jeweils aktuellen Risikohandbuchs abzulesen. Sie zeigt einen möglichen Handlungsbedarf auf und gibt gewisse Rahmenbedingungen für zukünftige Entwicklungen vor. Geplante Veränderungen in der Geschäftsstruktur und/oder Geschäftsstrategie werden bei der Aktualisierung der Risikomatrix berücksichtigt. Die Parameter der Risikomatrix sind jährlich dokumentiert vom Risikomanagement zu überprüfen und die Ergebnisse dem Vorstand vorzulegen.

Die Steuerung der Risiken im Detail wird im Kapitel „Risikoarten im Einzelnen“ beschrieben.

Bankeigener Ansatz zur Gesamtbanksteuerung

Banken haben über eine solide Unternehmenssteuerung mit klarer Organisationsstruktur zu verfügen. Verfahren zur Ermittlung, Steuerung, Überwachung und Meldung der aktuellen und etwaigen zukünftigen Risiken und angemessene interne Kontrollmechanismen sind zu implementieren. Ferner sollen Banken über umfassende Strategien und Verfahren zur Bewertung und Überprüfung der Höhe, der Zusammensetzung und der Verteilung des internen Eigenkapitals verfügen. Die Angemessenheit der Regelungen, Verfahren und

Mechanismen sollen sich am Proportionalitätsprinzip orientieren, d.h. die Ausgestaltung soll Art, Umfang und die Komplexität der Geschäfte der Bank berücksichtigen. Im Rahmen der Risikotragfähigkeitsrechnung werden die einzelnen Risikopositionen aggregiert und dem jeweiligen Risikodeckungspotenzial gegenübergestellt.

Die Risikotragfähigkeitsrechnung in der AutoBank berücksichtigt regulatorische und ökonomische Sichtweisen und wird sowohl für den Fortführungsfall (Going Concern) als auch für die Liquidationssicht (Gone Concern) ermittelt. Gemein ist beiden Ansätzen, dass wesentliche Risiken der AutoBank ermittelt, gemessen und dem zur Verfügung stehenden Risikodeckungspotenzial gegenübergestellt werden. Unterschiede gibt es jedoch hinsichtlich der Grundausrichtung und der verfolgten Zielsetzung.

- **Going Concern Ansatz**

Die Zielsetzung dieses Ansatzes ist die Sicherstellung des Fortbestands der AutoBank auch für den Fall, dass Verluste im Betrachtungszeitraum eintreten (Schutz der Eigentümer). Dieser Fortbestand setzt die Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Anforderungen voraus. Dies impliziert, dass die zur Deckung der Säule 1 Kapitalanforderungen verwendeten Mittel nicht zur Abdeckung etwaiger Verluste herangezogen werden können, d.h. nicht Bestandteil der Risikodeckungsmasse sein können. Die Ermittlung des Risikodeckungspotenzials erfolgt bilanzorientiert und die Berücksichtigung von Plangewinnen und stillen Reserven ist möglich.

- **Gone Concern Ansatz**

Die Zielsetzung dieses Ansatzes ist hingegen der Gläubigerschutz, d.h. auch bei einer extremen Realisierung der in der Risikotragfähigkeitsrechnung berücksichtigten Risiken sollen die Gläubiger aus den verbleibenden Mitteln bedient werden können. Bei der Ermittlung des Risikodeckungspotenzials wird eine wertorientierte Sichtweise eingenommen und es werden alle Kapitalbestandteile berücksichtigt, die im Falle einer Insolvenz zur Verfügung stehen.

Zur Sicherstellung der Risikotragfähigkeit wurde in der AutoBank ein interner Prozess zur regelmäßigen Ermittlung (mindestens quartalsweise) der Risikotragfähigkeitsauslastung implementiert.

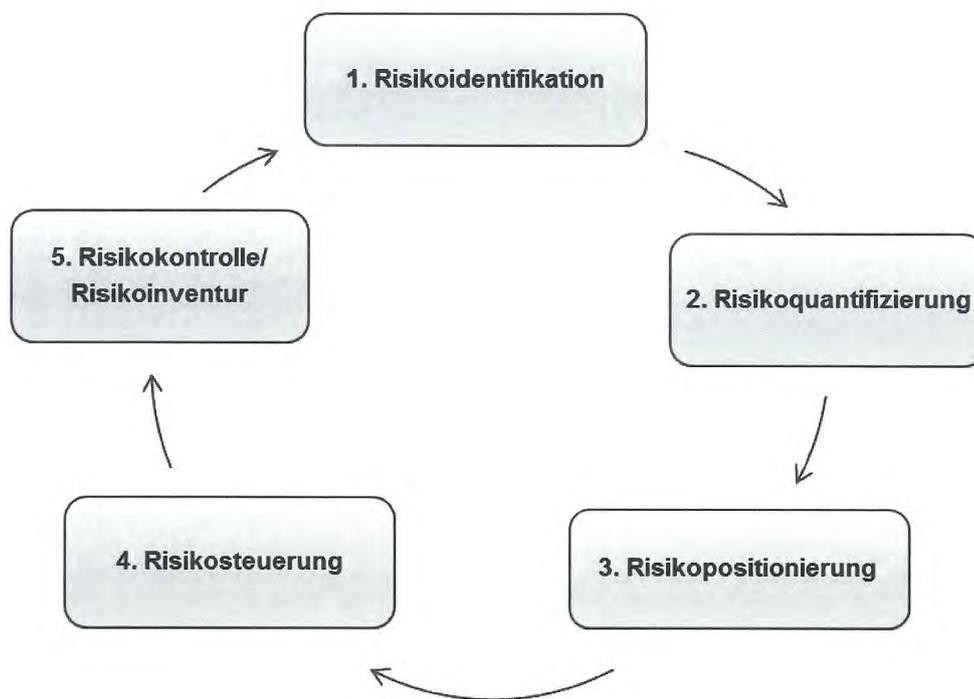
Folgende Schritte wurden hierbei festgelegt:

- Definition der wesentlichen Risiken
- Messung der wesentlichen Risiken
- Aggregation der wesentlichen Risiken (entspricht dem ökonomischen Risiko)
- Ermittlung des Risikodeckungspotenzials
- Gegenüberstellung von ökonomischem Risiko und Risikodeckungspotenzial
- Überwachung der Risikotragfähigkeit (RTF) anhand eines von der Auslastung abhängigen Ampelsystems (Ampelfarben: **Grün**: RTF-Auslastung bis 85%, **Gelb**: RTF-Auslastung bis 95%, **Rot**: RTF-Auslastung > 95%)
- regelmäßige Sitzungen, um relevante Änderungen in der Berechnungslogik abzustimmen sowie die aktuelle RTF-Auslastung zu besprechen und zu überwachen

c) Risikomess-/Risikoberichtssysteme

Risikomanagement- und Risikomesssysteme

Die AutoBank verfügt über umfassende Risikomanagementsysteme. Für einen effizienten Risikomanagement-Prozess kommt es darauf an, dass das Risikomanagement als kontinuierlicher „Begleiter“ in die Unternehmensprozesse integriert wird. Das nachfolgende Schaubild beschreibt die einzelnen Schritte des operativen Risikomanagement-Prozesses von der Identifikation von Risiken über deren Messung bis hin zur Risikokontrolle.



1. Risikoidentifikation

Ziel der Risikoidentifikation ist die frühzeitige Erkennung von Entwicklungen, die den Fortbestand der AutoBank gefährden könnten. Dieser Prozessschritt beinhaltet die fortlaufende Untersuchung der Risikoquellen und die Erfassung von Schadensursachen und Störpotenzialen. Die Identifikation von neuen Risiken muss allen relevanten Bereichen frühzeitig mitgeteilt und dokumentiert werden.

2. Risikoquantifizierung

Im Rahmen der Risikoquantifizierung erfolgt die quantitative Einschätzung der Risiken. Die Methoden zur Risikomessung werden vom Risikomanagement festgelegt und sind auf die individuellen Gegebenheiten der einzelnen Risikopositionen abgestimmt. Die Verfahren zur Risikomessung und -bewertung im Rahmen der Risikotragfähigkeitsrechnung sind im ICAAP-Handbuch festgelegt und werden regelmäßig vom Risikomanagement aktualisiert.

3. Risikopositionierung

Im Rahmen der Risikopositionierung wird festgestellt, ob sich die Risiken innerhalb der Risikobegrenzung bzw. Risikoneigung der AutoBank befinden.

4. Risikosteuerung

Eine Schlüsselstelle im gesamten Risikomanagement-Prozess nimmt die Risikosteuerung ein. Auf Basis der vorliegenden Risikoinformationen werden geeignete Strategien und Instrumente vom Risikomanagement festgesetzt, um die Ausprägungen der einzelnen Risiken zu begrenzen. Diese Phase zielt darauf ab, die Risikolage der AutoBank positiv zu verändern bzw. ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Ertrag und Verlustgefahr zu generieren. Die Risikosteuerung umfasst alle Maßnahmen zur Beeinflussung der Risikosituation wie beispielsweise Verringerung der Eintrittswahrscheinlichkeit und/oder Reduktion des Schadensausmaßes.

5. Risikokontrolle/Risikoinventur

Die Risikokontrolle besteht in der AutoBank aus der laufenden Überwachung der quantitativen Risiken und der Überprüfung des allgemeinen Risikoprofils. Im Zuge der Risikoinventur werden mindestens jährlich die wesentlichen Risiken der AutoBank überprüft. Verantwortlich hierfür ist das strategische Risikomanagement. Im Rahmen der letztmalig durchgeführten Risikoinventur wurden in der AutoBank folgende wesentliche Risiken identifiziert:

- Kreditrisiko
- Operationelles Risiko
- Liquiditätsrisiko
- Zinsänderungsrisiko
- Beteiligungsrisiko
- Reputationsrisiko
- Objektrisiko
- Strategisches Risiko

Im Kapitel „Risikoarten im Einzelnen“ werden diese Risiken detailliert beschrieben. Die Berichterstattung erfolgt regelmäßig, umfassend und objektiv. Bei erheblichen risikorelevanten Erkenntnissen und Beobachtungen zwischen den Berichtsterminen erfolgt eine Ad-hoc-Berichterstattung.

Risikoberichtssysteme

Im Zuge der monatlichen **Kredit-Sitzung** werden Problemfälle und bereits auffällige Forderungen abteilungsübergreifend besprochen, die Fortschritte bei der Betreuung von Forderungen erläutert und die Bildung von Risikovorsorgen behandelt. Im Rahmen eines Protokolls werden vom Risikomanagement die Eckpunkte der Sitzung festgehalten. Teilnehmer dieser Sitzung sind der Vorstand Marktfolge, der Vorstand Markt Österreich, die Abteilungen Rechnungswesen, Risikomanagement, Service Vertriebspartner, Vertrieb,

Vertriebscontrolling sowie die Geschäftsleitung der AutoBank Zweigniederlassung Deutschland.

Im Bereich Händlerfinanzierung werden als Überwachungsmaßnahme Händler aufgrund von gewissen Kriterien (z.B. schwache Bonität, verspätete Einreichung von Unterlagen etc.) in einer eigenen Kategorie „Sondergestion“ geführt und von der Fachabteilung im EDV-System eindeutig gekennzeichnet. Monatlich wird automatisiert ein Sondergestionsreport erstellt, der in der Fachabteilung bearbeitet wird (z.B. Aktualisierung und Einholung von Unterlagen). Die Daten werden im Risikomanagement ausgewertet, um eventuelle Verschlechterungen der Bonität rasch erkennen zu können. Die Engagements werden quartalsweise in einer **Gestionsitzung** betreffend weiterer Maßnahmen besprochen und in einer Liste protokolliert. Teilnehmer dieser Sitzung sind der Vorstand Marktfolge, der Vorstand Markt Österreich, die Abteilungen Risikomanagement, Händlerfinanzierung sowie die Geschäftsleitung der AutoBank Zweigniederlassung Deutschland.

Mindestens quartalsweise wird eine **ICAAP-Sitzung** abgehalten, um relevante Änderungen in der Berechnungslogik der Risikotragfähigkeitsrechnung abzustimmen sowie die aktuelle Auslastung zu überwachen und zu protokollieren. Die Steuerung der Gesamtbank erfolgt hier nach den vergebenen Limits der RTF-Auslastung. Im ICAAP-Bericht wird die Entwicklung der RTF-Auslastung im Zeitverlauf dargestellt. Im Zuge der ICAAP-Sitzung wird der Gesamtvorstand regelmäßig über die Risikosituation der AutoBank informiert. Teilnehmer dieser Sitzung sind der Gesamtvorstand, die Abteilungen Controlling, Treasury sowie das Risikomanagement.

Die Bewertung der Risiken mittels Risikomatrix erfolgt im **Risikohandbuch**. Jährlich wird ein Risikobericht erstellt. Dieser wird dem Gesamtvorstand, der Abteilung Controlling, sowie der Internen Revision zur Verfügung gestellt. Der Risikobericht soll einen Überblick über die Veränderung der wesentlichen Risiken der AutoBank geben und die im Geschäftsjahr gesetzten Schwerpunkte zur Risikovermeidung erläutern. Das Controlling erstellt eine halbjährliche **Risikoanalyse über die Hauptgeschäftsfelder** Retail-Kredit- und Retail-Leasingverträge. Das Risikomanagement erläutert in einer Stellungnahme an den Gesamtvorstand die wesentlichen Veränderungen in der Geschäftsentwicklung (z.B. Ausfälle, Wertberichtigungen, Besicherung).

d) Umsetzung BaSAG

Wie alle österreichischen Banken erstellt die AutoBank jährlich einen Sanierungsplan und übermittelt diesen an die OeNB. In der AutoBank werden der Sanierungsplan und die Überwachung der Indikatoren in den Bereichen Risikomanagement, Treasury, Controlling und Einlagen & Organisation umgesetzt. Das Risikomanagement ist für die Ermittlung und Überwachung der Risikokennzahlen gleichermaßen verantwortlich wie für die Überwachung der Indikatoren und Maßnahmen des Sanierungsplans. Das Risikomanagement interpretiert auch den monatlichen **BaSAG-Bericht**, der einen Überblick der Bank über die Indikatoren, deren Werte und Entwicklung aufzeigt. Das Indikatorsystem wurde derart gestaltet, dass vor Erreichen der Sanierungsschwelle eine interne Frühwarnschwelle ausgelöst wird. Diese Frühwarnung dient dazu, negativen Entwicklungen frühzeitig entgegensteuern zu können. Das **BaSAG-Komitee** bestehend aus Gesamtvorstand, Risikomanagement, Treasury,

Controlling und Einlagen & Organisation wird regelmäßig einberufen, um über die Situation der AutoBank und eventuell einzuleitende Maßnahmen zu beraten.

e) Stresstesting

Die AutoBank führt **Gesamtbankstresstests** einmal jährlich durch. Die Berechnung erfolgt durch die Abteilung Controlling. Die Ergebnisse der Stresstests werden dem Gesamtvorstand und dem Risikomanagement jährlich schriftlich zur Kenntnis gebracht.

f) Risikoarten im Einzelnen

Kreditrisiko

Definition

Das Kreditrisiko entsteht im Zusammenhang mit Transaktionen, aus denen sich Ansprüche gegenüber einem Schuldner bzw. Geschäftspartner ergeben. In der AutoBank beinhaltet das Kreditrisiko das **Ausfallsrisiko** und **Kreditrisikokonzentrationen**.

- **Ausfallsrisiko:** In der AutoBank wird das Ausfallsrisiko als die Gefahr definiert, dass ein Kreditnehmer die ihm gewährten Kredite nicht oder nicht vollständig zurückzahlen kann oder will. Aufgrund des Geschäftsmodells der AutoBank wurde dieses Risiko als größte Risikoart identifiziert.
- **Kreditrisikokonzentrationen:** Hierbei können drei Formen unterschieden werden:
 - hohe Kreditvolumina an einzelne Kreditnehmer bzw. Gruppen (z.B. Großkredite im Rahmen des Geschäftsfeldes „Händlerfinanzierung“)
 - hohe Kreditvolumina an Kreditnehmer mit geringer Bonität
 - **Branchenrisiko:** Unter Branchenrisiko werden Kredite an Kunden zusammengefasst, deren Bonität von der Erbringung derselben Leistung oder Ware abhängt.

Durch Vergabe von maximalen Limits pro Kreditnehmer bzw. Gruppe können Kreditrisikokonzentrationen eingegrenzt werden. Das Branchenrisiko ist jedoch vor allem im Bereich der Händlerfinanzierung gegeben, da sich hier die AutoBank auf Finanzierungen am KFZ Markt spezialisiert hat.

Leitlinien zur Risikoabsicherung und -minderung

Im Kerngeschäft der AutoBank, dem **Mengengeschäft** in Form von **Leasingverträgen und Teilzahlungskredit**, verfolgt die AutoBank eine risikobewusste Annahmepolitik. Mit spezifischen Scorekarten wird für jeden Kunden eine Risikoklasse (Bonitätsstufe) ermittelt, die in Kombination mit dem finanzierten Objekt unmittelbare Auswirkungen auf sämtliche Vertragsbestandteile wie Höhe von erforderlichen Eigenleistungen und Vertragslaufzeit hat. Durch kontinuierliches Risk Monitoring und den Einsatz eines zentralen Systems kann auf Veränderungen unmittelbar reagiert werden. Durch stetige Optimierung und Weiterentwicklung des Mahnprozesses und hohe Anzahlungen wird ein möglichst geringer

Ausfall im Verwertungsfall angestrebt. Als zusätzliche Sicherheiten dienen Versicherungen (wie Vollkasko-, Ablebens- und Totalschadensversicherung), welche in die Bewertung des Engagements einfließen. Obligatorische Versicherungen, welche nicht durch die AutoBank direkt abgeschlossen werden, müssen zu Gunsten der AutoBank vinkuliert werden. Monatlich erfolgt eine Auswertung des Neugeschäftsvolumens nach Bonitätsklassen der Kunden, um auf Veränderungen in der Risikostruktur rasch reagieren zu können.

Der Einräumung von **(Lager-)Finanzierungsrahmen bei Händlern** gehen intensive Gespräche sowie Bilanzauswertungen und die Analyse der wirtschaftlichen Unterlagen und des voraussichtlichen Bedarfes voraus. Auszahlungen erfolgen jeweils nur einzelfallbezogen und Zug um Zug gegen Übergabe der Eigentumspapiere an die AutoBank. Zudem werden je nach Sachlage als Sicherheiten noch andere Instrumente wie Bürgschaften, Garantieerklärungen und finanzielle Sicherheiten herangezogen. Die wirtschaftliche Entwicklung der Kooperationspartner wird in quartalsweisen Gestionsitzungen kritisch begleitet. Hinzu kommen tourliche Lagerprüfungen durch ein externes Unternehmen.

Seit 2014 betreibt die AutoBank auch das Geschäftsfeld **Factoring**. Hierbei wird sowohl echtes als auch unechtes Factoring angeboten. Das Risiko im Rahmen des echten Factorings wird auf Versicherungen abgewälzt. Beim unechten Factoring werden die Debitoren seitens der AutoBank auf deren Bonität geprüft. Die AutoBank kauft die Forderungen an, übernimmt dabei jedoch kein Delkredererisiko. Wird die Forderung nach dem vereinbarten Zahlungszeitpunkt nicht bezahlt, kann die AutoBank die Forderung an den Mandanten zurückübertragen. Das Delkredererisiko verbleibt zur Gänze beim Mandanten.

Seit Juli 2015 betreibt die AutoBank auch das Geschäftsfeld **Refactoring**. Dabei werden Forderungen von einem Factoringunternehmen, das diese im Rahmen von Factoringverträgen mit Anschlusskunden käuflich erworben hat, angekauft. Im Rahmen des Refactorings wird nur echtes Factoring betrieben. Hierbei wird das Delkredererisiko ebenfalls auf Versicherungen abgewälzt.

Die AutoBank übt das Geschäftsfeld **Forderungsankäufe** von deutschen Leasinggesellschaften seit dem Jahr 2007 aus. Die Forderungspakete werden auf Basis von Einzel-Forderungskaufverträgen abgeschlossen, wodurch die AutoBank Anspruch auf die Bezahlung der laufenden Leasingraten durch die Leasingnehmer sowie eventuelle Restwertforderungen erwirbt. Die Abtretung der Leasingforderungen wird nicht offengelegt. Die AutoBank ist jedoch berechtigt, die Abtretung dem Leasingnehmer durch Übersendung einer Abtretungsanzeige offen zu legen, wenn die ordnungsgemäße Bedienung der Forderungen durch den Forderungsverkäufer nicht mehr gewährleistet ist. Grundsätzlich wird jedes Forderungspaket vom Risikomanagement einzeln begutachtet und kritisch bewertet.

Die AutoBank betreibt seit dem Jahr 2016 das Geschäftsfeld **Auftragsfinanzierung**. Bei der Auftragsfinanzierung handelt es sich um einen klassischen, zweckgebundenen Kredit. Auf Basis eines Auftrages wird der Zeitraum ab Materialeinkauf bis zur Fakturierung der fertigen Leistung finanziert. Es werden keine eigenen Kosten des Kunden und auch keine Gewinnaufschläge finanziert. Die auftragsbezogenen Lieferantenrechnungen werden von der AutoBank zu Lasten des jeweiligen Kreditkontos direkt an den Lieferanten bezahlt oder an den Kunden ausbezahlt, wenn er nachgewiesen hat, dass er die entsprechenden

Lieferantenrechnungen bereits bezahlt hat. Derzeit wird diese Lösung zu Beginn ausschließlich den Factoringkunden der Adesion Factoring GmbH angeboten.

Neben den bisher beschriebenen Geschäftsfeldern bestehen in der AutoBank noch in geringem Umfang **Kredite an verbundene Unternehmen und sonstige Unternehmen**, welche auf Grund ihrer Art (wie bspw. Counterpart, Ausgestaltung, Besicherung) in keine der bereits beschriebenen Geschäftsfelder einzuordnen sind. Das Monitoring dieser Finanzierungen erfolgt im Bereich Risikomanagement, wobei alle zwei Monate Gestionssitzungen stattfinden an denen neben dem Risikomanagement der Gesamtvorstand, die Rechtsabteilung sowie das Rechnungswesen teilnimmt um den individuellen Besonderheiten der Finanzierungen auch in der Überwachung gerecht zu werden.

Durch die in 2016 erfolgte Implementierung eines neuen Bilanzanalyse-Systems wurde ein weiterer Schritt zu einer noch detaillierteren Bilanz- und somit Risikoanalyse geschaffen.

Die AutoBank veranlagt entsprechend der **Veranlagungsstrategie** des AutoBank Konzerns. Demzufolge wird derzeit ausschließlich mit Gegenparteien zusammengearbeitet, welche in Österreich oder Deutschland ansässig sind. Die Banken müssen zumindest ein Investmentgrade Rating aufweisen. Sollte kein externes Rating vorhanden sein, so prüft der Bereich Treasury in Verbindung mit dem Risikomanagement und dem Vorstand Marktfolge die wirtschaftlich einwandfreien Verhältnisse. Zudem veranlagt die AutoBank überschüssige Liquidität bei europäischen Zentralbanken. Das Risiko wird in diesem Bereich als äußerst gering eingestuft.

Risikomessung im Rahmen der RTF

Die Messung des Kreditrisikos in der Risikotragfähigkeitsrechnung (RTF) ist je nach Geschäftsbereich und Sichtweise unterschiedlich. Die folgende Tabelle gibt eine Übersicht, welche unterschiedlichen Messverfahren bei der Ermittlung des Kreditrisikos verwendet werden.

Geschäftsbereiche	Going Concern - Sichtweise	Gone Concern - Sichtweise
Retailfinanzierungen	Verwendung interner Ausfall- und Verlustraten – mittels dieser Daten wird ein IRB-Ansatz simuliert	Verwendung interner Ausfall- und Verlustraten; Aufschlag auf die historisch beobachteten Daten – mittels dieser Daten wird ein IRB-Ansatz simuliert
Händlerfinanzierungen	Expertenschätzung durch das strategische Risikomanagement und dem Vorstand Marktfolge basierend auf internen Ausfall- und Verlustdaten	Expertenschätzung durch das strategische Risikomanagement und dem Vorstand Marktfolge basierend auf internen Ausfall- und Verlustdaten
Factoring / Refactoring	Expertenschätzung durch das strategische Risikomanagement und dem Vorstand Marktfolge	Expertenschätzung durch das strategische Risikomanagement und dem Vorstand Marktfolge
Forderungsankauf	Simulation eines IRB-Ansatzes - anlehnend an die Methodik im Bereich Retailfinanzierungen	Simulation eines IRB-Ansatzes - anlehnend an die Methodik im Bereich Retailfinanzierungen
Auftragsfinanzierung	Standardansatz (Säule 1)	Standardansatz (Säule 1)
Sonstiges und Konzernfinanzierungen	Expertenschätzung durch das strategische Risikomanagement und dem Vorstand Marktfolge	Expertenschätzung durch das strategische Risikomanagement und dem Vorstand Marktfolge
Forderungen an Institute	Standardansatz (Säule 1)	Standardansatz (Säule 1)
Forderungen an Zentralbanken	Standardansatz (Säule 1)	Standardansatz (Säule 1)

Operationelles Risiko

Definition

Das operationelle Risiko wird allgemein definiert als die Gefahr von Verlusten, die durch die Unangemessenheit oder das Versagen von internen Verfahren (**Prozessrisiko**), Menschen (**Mitarbeiterisiko** z.B. unzureichende Qualifikation, Fahrlässigkeit) und Systemen (**Systemrisiko** z.B. Ausfall von technischen Systemen zur Abwicklung von Bankgeschäften) oder durch externe Ereignisse außerhalb der AutoBank (**externes Risiko**) verursacht werden. Die Definition schließt des Weiteren **Rechtsrisiken** (z.B. Schäden aus der fehlerhaften Auslegung gesetzlicher Normen) mit ein. Diese Rechtsrisiken werden in der AutoBank derzeit als nicht wesentlich betrachtet.

Leitlinien zur Risikoabsicherung und -minderung

Zur Erfassung und Quantifizierung operationeller Risikopositionen wurde eine Online-Datenbank für Beschwerden, operationelle Risiken sowie Betrugsfälle eingerichtet und steht unter der Schirmherrschaft des Risikomanagements. Zur Begrenzung des operationellen Risikos dienen das Interne Kontrollsystem (IKS) als auch schriftlich dokumentierte Handbücher und Verfahrensanweisungen, in denen die Prozessabläufe und Verantwortlichkeiten genau geregelt sind. In den Geschäftsprozessen ist als Kontrollmechanismus ein durchgehendes 4-Augen-Prinzip eingebaut. Dadurch sollen Fehler frühzeitig erkannt und absichtliche Manipulationen erschwert werden. In den Stellenbeschreibungen werden die Aufgaben, Qualifikationen und Fähigkeiten des Mitarbeiters festgehalten. Im Rahmen von Schulungen wird sichergestellt, dass die Mitarbeiter die benötigten Aus- und Fortbildungsmaßnahmen erhalten, um Fehler aufgrund von unzureichender Qualifikation zu vermeiden. Mit einem auf den Mitarbeiter

abgestimmten Berechtigungssystem erhalten Personen nur Zugang zu Informationen, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig sind.

Risikomessung im Rahmen der RTF

In der Gone Concern Sichtweise fließt der Wert aus Säule 1, ermittelt nach dem Basisindikatoransatz, in die Risikotragfähigkeitsberechnung ein. Für die Going Concern Sichtweise wird durch das Risikomanagement und dem Vorstand Marktfolge ein prozentueller Anteil davon herangezogen.

Liquiditätsrisiko

Definition

Innerhalb der AutoBank wird das Liquiditätsrisiko in das **Zahlungsunfähigkeits-**, das **Refinanzierungs-** und das **Marktliquiditätsrisiko** unterteilt.

- Zahlungsunfähigkeitsrisiko: Das Zahlungsunfähigkeitsrisiko bezeichnet die Gefahr, dass die AutoBank ihren gegenwärtigen und zukünftigen Zahlungsverpflichtungen nicht mehr vollständig oder nicht fristgerecht nachkommen kann. Folgende Ursachen können dabei auftreten:
 - Abrufisiko: vorzeitiger Abruf der Einlagen bzw. Inanspruchnahme zugesagter Kreditlinien
 - Terminrisiko: Verzögerung der Zahlungseingänge

Die aktive Messung, Steuerung und Überwachung des Zahlungsunfähigkeitsrisikos wird in der AutoBank außerhalb der Risikotragfähigkeitsrechnung in der Abteilung Treasury durchgeführt.

- Refinanzierungsrisiko: Das Refinanzierungsrisiko bezeichnet das Risiko, dass zusätzliche Refinanzierungsmittel nur zu erhöhten Marktzinsen bereitgestellt werden können. Das Refinanzierungsrisiko beinhaltet folgende Ursachen:
 - Abrufisiko: vorzeitiger Abruf der Einlagen bzw. Inanspruchnahme zugesagter Kreditlinien
 - Terminrisiko: Verzögerung der Zahlungseingänge
 - Bonitätsrisiko: Verteuerung bzw. Verknappung der Refinanzierungsmittel aufgrund eigener sinkender Bonität

Das Refinanzierungsrisiko wird innerhalb der AutoBank direkt in der Risikotragfähigkeit berücksichtigt. Aufgrund der gegebenen Refinanzierungsstruktur der AutoBank bezieht sich das Risiko vor allem auf eine potentielle höhere Verzinsung der Kundeneinlagen.

- Marktliquiditätsrisiko: Das Marktliquiditätsrisiko bezeichnet die Gefahr, dass es zu Marktverwerfungen kommt, welche einen negativen Einfluss auf die Liquidität aufweisen. Dieses Risiko beinhaltet folgende Ursachen:

- Produktrisiko: Verkauf/Kauf von Aktiva/Passiva mit hohen Preisabschlägen/-aufschlägen zur Schließung der Liquiditätslücken
- Marktliquidität: Gefahr von Verlusten aufgrund fehlender Marktliquidität bzw. Marktstörung

Da die AutoBank kein Handelsbuch führt, ist für die AutoBank diese Risikoart nicht wesentlich.

Leitlinien zur Risikoabsicherung und -minderung

Die aktive Messung, Steuerung und Überwachung des Zahlungsunfähigkeitsrisikos und des Refinanzierungsrisikos erfolgt in der AutoBank durch die Abteilung Treasury.

Die langjährige Erfahrung hat gezeigt, dass die Refinanzierung über Kundeneinlagen gut skalierbar ist und eine solide Form der Liquiditätsbeschaffung mit entsprechender Vorlaufzeit darstellt.

Risikokonzentrationen können insbesondere im Falle einer Stresssituation zu erhöhten Liquiditätsabflüssen und damit zu einem erhöhten Liquiditätsrisiko führen. Risikokonzentrationen können zum Beispiel hinsichtlich Laufzeiten oder großer Einzelgläubiger auftreten. Unterstützt durch eine kontinuierliche Überwachung und Berichterstattung werden Risikokonzentrationen in der Refinanzierung bereits zeitnah erkannt und können in großen Teilen vermieden werden.

Folgende Aspekte helfen, ein Konzentrationsrisiko zu verhindern und somit eine entsprechende Diversifikation zu generieren:

- unterschiedliche Märkte: Die AutoBank refinanziert sich über zwei unterschiedliche regionale und sowohl politisch als auch wirtschaftlich bedenkenlose Märkte (Österreich, Deutschland).
- unterschiedliche Produkte: Der Kunde kann sowohl in Österreich als auch in Deutschland seinen Bedürfnissen entsprechend veranlagen:
 - variabler oder fixer Zinssatz
 - fixe oder unbegrenzte Laufzeit (kurz- bis langfristig)
- unterschiedliche Vertriebskanäle: In Österreich erfolgt der Vertrieb über Direktkunden und Kooperationspartner und in Deutschland ausschließlich über Direktkunden.
- strategische Customer Allocation:
 - große Kundenanzahl (Gegenpartei) mit geringen durchschnittlichen Einlagenhöhen (größtenteils unterhalb der gesicherten Einlagenhöhe von TEUR 100)
 - maximale Einlagenhöhe pro Verfüger (in Österreich: max. TEUR 500)
 - maximale Einlagenhöhe pro Festgeldkonto (in Deutschland: max. TEUR 100)

Die Neukundenakquisition konzentriert sich hauptsächlich auf natürliche Personen, welche größere Zinsvolatilitäten akzeptieren.

Risikomessung im Rahmen der RTF

Die Messung des Refinanzierungsrisikos erfolgt in der AutoBank für beide Sichtweisen (Going Concern und Gone Concern) durch eine unterstellte Verteuerung der Refinanzierung in der Form, dass für Kundeneinlagen eine höhere Verzinsung geboten werden muss. Die Kalkulation wird in der Abteilung Treasury durchgeführt und das Ergebnis dem Risikomanagement für die Berechnung der Risikotragfähigkeit zur Verfügung gestellt.

Zinsänderungsrisiko

Definition

Unter dem Zinsänderungsrisiko versteht man das Risiko der negativen Auswirkungen von Marktzinsschwankungen auf den Erfolg bzw. die Vermögenswerte der Bank. Das Zinsänderungsrisiko im Bankbuch, welches nicht durch die Säule 1 abgedeckt wird, wird in der AutoBank in der Risikotragfähigkeitsrechnung berücksichtigt.

Leitlinien zur Risikoabsicherung und -minderung

Monatlich wird vom Meldewesen das Zinsänderungsrisiko ermittelt. Der Bereich Treasury analysiert und überwacht das Zinsänderungsrisiko und übermittelt die Daten an das Risikomanagement. Dadurch ist gewährleistet, dass Veränderungen rasch erkannt werden können. In den regelmäßigen ICAAP-Sitzungen wird von der Abteilung Treasury die Entwicklung und die Analyse des Zinsänderungsrisikos präsentiert und besprochen, ob eventuelle Maßnahmen zur Reduktion dieses Risikos gesetzt werden müssen.

Risikomessung im Rahmen der RTF

Die Messung des Zinsänderungsrisikos erfolgt in der AutoBank für beide Sichtweisen (Going Concern und Gone Concern) mit Hilfe einer Sensitivitätsanalyse unter der Annahme eines linearen Steigens/Fallens des Zinsniveaus. Bei der Berechnung des Zinsänderungsrisikos wird ein Zinsschock von 200 Basispunkten zu Grunde gelegt.

Beteiligungsrisiko

Definition

Das Beteiligungsrisiko ergibt sich aus den unerwarteten Veränderungen des Marktwerts von Beteiligungen. Es umfasst das **Abwertungs-**, das **Dividendenausfalls-** und das **Veräußerungsverlustrisiko**.

Leitlinien zur Risikoabsicherung und -minderung

Die AutoBank strebt beim Eingehen einer Beteiligung ein dauerhaftes und langfristiges Engagement an. Die Beteiligungen dienen der Ergänzung der Kerngeschäftsfelder der AutoBank. Durch monatliches Reporting der Beteiligungen wird die Ergebnisentwicklung und Performance kontinuierlich überwacht. In regelmäßigen Sitzungen mit den Geschäftsleitern

der Beteiligungen werden zukünftige Entwicklungschancen besprochen und mögliche Synergieeffekte analysiert (beispielsweise die gemeinsame Nutzung von Softwarelösungen).

Risikomessung im Rahmen der RTF

Die Ermittlung des Beteiligungsrisikos erfolgt in der AutoBank für beide Sichtweisen (Going Concern und Gone Concern) durch eine unterstellte Abwertung der Beteiligungen sowie einem angenommenen Einbruch der Rückflüsse aus den Beteiligungen.

Reputationsrisiko

Definition

Reputationsrisiken bezeichnen die Gefahr von Verlusten, die durch eine geänderte öffentliche Wahrnehmung (z.B. bei Kapitalgebern, Mitarbeitern, Kunden) über den Ruf der Bank hinsichtlich Kompetenz, Integrität und Vertrauenswürdigkeit entstehen können. Für die AutoBank sind vor allem die Auswirkungen solcher Risiken für die Refinanzierung und die Ertragslage von Bedeutung.

Leitlinien zur Risikoabsicherung und -minderung

Durch fortlaufende Mitarbeiterschulungen und interne Kontrollen wird seitens des Managements großes Augenmerk auf den Erhalt und die Stärkung der Reputation gelegt.

Risikomessung im Rahmen der RTF

Das Reputationsrisiko kann für die AutoBank vor allem für die Refinanzierung und die Ertragslage schlagend werden. Aus diesem Grund werden die Auswirkungen auf die Refinanzierung im Liquiditätsrisiko berücksichtigt und das Ertragsrisiko beim strategischen Risiko beachtet.

Objektrisiko

Definition

Die Kernkompetenz der AutoBank stellt die Finanzierung von Fahrzeugen dar. Aus diesem Grund wird das Objektrisiko definiert als Risiko, dass der erzielbare Erlös des Objekts bei der Verwertung unter dem vertraglichen Restobligo liegt.

Leitlinien zur Risikoabsicherung und -minderung

Durch die laufende Aktualisierung und Überarbeitung des Restwerttableaus kann das derzeitige Objektrisiko als gering angesetzt werden. Grundsätzlich werden Kredite bzw. Finanzierungsleasingverträge abgeschlossen. In diesen Fällen liegt das Objektrisiko beim Kunden oder wird oftmals durch Rücknahmeverpflichtungen der Händler abgedeckt.

Risikomessung im Rahmen der RTF

Das Objektrisiko wird durch das Kreditrisiko abgedeckt.

Strategisches Risiko

Definition

Unter dem strategischen Risiko wird grundsätzlich die Gefahr einer negativen Auswirkung auf die Kapital- und Ertragslage durch (falsche) geschäftspolitische Entscheidungen, veränderte wirtschaftliche Rahmenbedingungen oder die mangelnde Anpassung an solche Veränderungen verstanden. In der AutoBank inkludiert das strategische Risiko das **Eigenkapitalrisiko**, d.h. das Risiko zusätzliche Risikodeckungsmassen im Bedarfsfall nicht schnell genug bzw. nicht im notwendigen Umfang aufnehmen zu können. Inkludiert ist auch das **Ertrags- und Geschäftsrisiko**, d.h. das Risiko, dass die AutoBank aufgrund einer nicht adäquaten Diversifizierung der Ertragsstruktur kein ausreichendes und andauerndes Niveau an Profitabilität erzielen kann. Unter diesen Punkt fällt auch das Risiko aus dem gewählten Geschäftsmodell.

Leitlinien zur Risikoabsicherung und -minderung

Eine Absicherung strategischer Risiken erfolgt unter anderem durch Versicherungen (D&O bzw. E&O Versicherung) sowie Fit und Proper Schulungen. Vor der Erschließung neuer Geschäftsfelder erfolgen eine Marktevaluierung und die Erstellung eines Budgetplanes. Durch die Gründung von Projektgruppen, in welche Vertreter von allen Fachbereichen entweder als Projektmitglieder oder als „Experts on demand“ teilnehmen, wird sichergestellt, dass vor der Einführung von neuen Geschäftsfeldern alle erkennbaren Risiken evaluiert werden.

Risikomessung im Rahmen der RTF

Die Auswirkungen des strategischen Risikos werden im Rahmen der Risikotragfähigkeit nicht gesondert berechnet. Vielmehr werden sie durch den für sonstige Risiken gebildeten Risikopuffer abgedeckt. Dies gilt sowohl für die Going Concern als auch für die Gone Concern Sichtweise.

Sonstige Risiken

Definition

Die AutoBank ist eventuell weiteren sonstigen Risiken ausgesetzt. Für diese sonstigen Risiken wird ein allgemeiner Risikopuffer im Rahmen der Risikotragfähigkeitsrechnung gebildet.

Leitlinien zur Risikoabsicherung und -minderung

Im Zuge der regelmäßigen Überarbeitung des Risikoprofils der AutoBank wird überprüft, ob weitere potenzielle Risiken schlagend werden.

Risikomessung im Rahmen der RTF

Für das strategische Risiko bzw. diverse sonstige Risiken (z.B. Marktrisiko, Rechtsrisiko, Länderrisiko etc. falls diese zukünftig überhaupt für die AutoBank relevant werden) wird ein Risikopuffer sowohl in der Going Concern Sichtweise als auch in der Gone Concern Sichtweise angenommen.

Zusammenfassung

Insgesamt sind die bestehenden Risiken dem Gesamtvorstand bekannt und werden entsprechend beobachtet und begrenzt. Im vergangenen Jahr wurden verstärkt Maßnahmen getroffen, um das Interne Kontrollsystem zu verstärken und Abläufe in Hinblick auf Prozesssicherheit und Prozesseffizienz zu durchleuchten. Die AutoBank wird die bestehenden Risiken auch zukünftig aktiv managen. Der Aufsichtsrat ist in alle wichtigen Entscheidungen mit eingebunden.

5. Angaben zu eigenen Anteilen

Die Bestimmungen des § 243 Abs 3 Z 3 UGB treffen auf die Gesellschaft nicht zu.

6. Angaben zu Kapital-, Anteils-, Stimm- und Kontrollrechten

Die Bestimmungen des § 243a UGB treffen auf die Gesellschaft nicht zu.

7. Sonstige Angaben

Mitgliedschaften

Die AutoBank AG ist außerordentliches Mitglied des Verbandes Österreichischer Banken & Bankiers. Weiters ist sie Mitglied der Einlagensicherung der Banken & Bankiers GmbH und des Verbandes Österreichischer Leasing-Gesellschaften.

Der Vorstand der AutoBank AG bedankt sich bei seinen Mitarbeitern für den hohen Einsatz und die gemeinsam erzielten Erfolge und Verbesserungen im vergangenen Jahr.

Wien, am 31. März 2017



Mag. Markus Beuchert

Der Vorstand



Dipl.-Betr. oec Gerhard Dangel



Gerhard Fischer

5. BESTÄTIGUNGSVERMERK

BERICHT ZUM JAHRESABSCHLUSS

PRÜFUNGSURTEIL

Wir haben den Jahresabschluss der Autobank Aktiengesellschaft, Wien, bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2016, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2016 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und bankrechtlichen Vorschriften.

GRUNDLAGE FÜR DAS PRÜFUNGSURTEIL

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresab-

schlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

BESONDERS WICHTIGE PRÜFUNGSACHVERHALTE

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte sind solche Sachverhalte, die nach unserem pflichtgemäßen Ermessen am Bedeutsamsten für unsere Prüfung des Jahresabschlusses des Geschäftsjahres waren. Diese Sachverhalte wurden im Zusammenhang mit unserer Prüfung des Jahresabschlusses als Ganzem und bei der Bildung unseres Prüfungsurteils hierzu berücksichtigt, und wir geben kein gesonder-tes Prüfungsurteil zu diesen Sachverhalten ab.

Nachfolgend stellen wir die aus unserer Sicht besonders wichtigen Prüfungssachverhalte dar:

Ausreichende Eigenmittelausstattung im Hinblick auf bestehende und künftige aufsichtsrechtliche Anforderungen

Sachverhalt und Verweis auf weitergehende Informationen

Prüferisches Vorgehen

Zur Erfüllung der gesetzlich normierten Anforderungen an die Eigenmittelausstattung sowie der von der Finanzmarktaufsicht im Rahmen von Sanierungsplänen geforderten höheren Quoten, wurden im abgelaufenen Geschäftsjahr mehrere Kapitalmaßnahmen zur Stärkung des bestehenden Geschäftsmodells durchgeführt. Die Kapitalzufuhr erfolgte zur Stärkung der Kapitalausstattung vor dem Hintergrund der vorliegenden Ertragslage und zur Hinterlegung der weiteren Expansion.

Die korrekte Ermittlung der Eigenmittelanforderungen gemäß CRR ist als komplex zu bezeichnen. Für den Jahresabschluss besteht daher das allgemeine Risiko einer unkorrekten Ermittlung der erforderlichen Eigenmittel.

Die Angaben zur Zusammensetzung der anrechenbaren Eigenmittel sind im Anhang unter dem Kapitel „Anrechenbare Eigenmittel gemäß Teil 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013“ enthalten.

Wir haben im Zuge unserer Prüfung ein Verständnis über jene, für die Ermittlung der erforderlichen Eigenmittel relevanten Prozesse und internen Kontrollen erlangt und die Wirksamkeit ausgewählter interner Kontrollen überprüft. Auf Basis der Ergebnisse dieser Überprüfung haben wir weitere Erhebungen festgelegt.

Bei manuellen Anpassungen von aus dem System generierten Werten haben wir die dafür notwendigen Begründungen erhoben.

Die korrekte Gewichtung der zu unterlegenden Risikopositionen haben wir stichprobenweise überprüft.

Bei sämtlichen Kapitalerhöhungen haben wir das Vorliegen der Kriterien für hartes Kernkapital und der erforderlichen Beschlüsse sowie Einstufungen gem. den relevanten Vorschriften der CRR überprüft.

Die Eigenmittelsituation und die künftigen Anforderungen an die Autobank wurden von uns mit dem Vorstand und dem Aufsichtsrat der Autobank eingehend besprochen.

VERANTWORTLICHKEITEN DER GESETZLICHEN VERTRETER UND DES AUFSICHTSRATS FÜR DEN JAHRESABSCHLUSS

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und den bankrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der

Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen, oder haben keine realistische Alternative dazu.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft.

VERANTWORTLICHKEITEN DES ABSCHLUSS-PRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- ▶ Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- ▶ Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsur-

teil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.

- ▶ Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- ▶ Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.
- ▶ Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Wir tauschen uns mit dem Aufsichtsrat unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.

Wir geben dem Aufsichtsrat auch eine Erklärung ab, dass wir die relevanten beruflichen Verhaltensanforderungen zur Unabhängigkeit eingehalten haben, und tauschen uns mit ihm über alle Beziehungen und sonstigen Sachverhalte aus, von denen vernünft-

tigerweise angenommen werden kann, dass sie sich auf unsere Unabhängigkeit und – sofern einschlägig – damit zusammenhängende Schutzmaßnahmen auswirken.

Wir bestimmen von den Sachverhalten, über die wir uns mit dem Aufsichtsrat ausgetauscht haben, diejenigen Sachverhalte, die am bedeutsamsten für die Prüfung des Jahresabschlusses des Geschäftsjahres waren und daher die besonders wichtigen Prüfungssachverhalte sind. Wir beschreiben diese

Sachverhalte in unserem Bestätigungsvermerk, es sei denn, Gesetze oder andere Rechtsvorschriften schließen die öffentliche Angabe des Sachverhalts aus oder wir bestimmen in äußerst seltenen Fällen, dass ein Sachverhalt nicht in unserem Bestätigungsvermerk mitgeteilt werden sollte, weil vernünftigerweise erwartet wird, dass die negativen Folgen einer solchen Mitteilung deren Vorteile für das öffentliche Interesse übersteigen würden.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

BERICHT ZUM LAGEBERICHT

Der Lagebericht ist auf Grund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und bankrechtlichen Vorschriften.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Gesellschaft und ihr Umfeld

wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht nicht festgestellt.

SONSTIGE INFORMATIONEN

Die gesetzlichen Vertreter sind für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen beinhalten alle Informationen im Geschäftsbericht, ausgenommen den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Bestätigungsvermerk.

Unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss deckt diese sonstigen Informationen nicht ab, und wir werden keine Art der Zusicherung darauf geben.

In Verbindung mit unserer Prüfung des Jahresabschlusses ist es unsere Verantwortung, diese sonstigen Informationen zu lesen und zu überlegen, ob es wesentliche Unstimmigkeiten zwischen den sonstigen Informationen und dem Jahresabschluss oder mit unserem während der Prüfung erlangten Wissen gibt oder diese Informationen sonst wesentlich falsch dargestellt erscheinen. Falls wir, basierend auf den durchgeführten Arbeiten, zur Schlussfolgerung gelangen, dass die sonstigen Informationen wesentlich falsch dargestellt sind, müssen wir dies berichten. Wir haben diesbezüglich nichts zu berichten.

Wien, am 31. März 2017

BDO Austria GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

ppa. Mag. Bernd Spohn
Wirtschaftsprüfer



ppa. Mag. Nora Wiedermann
Wirtschaftsprüfer

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs. 2 UGB zu beachten.

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhänderberufe (AAB 2011)

Festgestellt vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen bei der Kammer der Wirtschaftstreuhänder und zur Anwendung empfohlen vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhänder mit Beschluss vom 8.3.2000, adaptiert vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen am 23.5.2002, am 21.10.2004, am 18.12.2006, am 31.8.2007, am 26.2.2008, am 30.6.2009, am 22.3.2010 sowie am 21.02.2011.

Präambel und Allgemeines

(1) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhänderberufe gliedern sich in vier Teile: Der I. Teil betrifft Verträge, die als Werkverträge anzusehen sind, mit Ausnahme von Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der II. Teil betrifft Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der III. Teil hat Verträge, die nicht Werkverträge darstellen und der IV. Teil hat Verbrauchergeschäfte zum Gegenstand.

(2) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt, dass, falls einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten, dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

(3) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt weiters, dass der zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhänderberufes Berechtigte verpflichtet ist, bei der Erfüllung der vereinbarten Leistung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung vorzugehen. Er ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages hierfür geeigneter Mitarbeiter zu bedienen.

(4) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt schließlich, dass ausländisches Recht vom Berufsberechtigten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen ist.

(5) Die in der Kanzlei des Berufsberechtigten erstellten Arbeiten können nach Wahl des Berufsberechtigten entweder mit oder ohne elektronische Datenverarbeitung erstellt werden. Für den Fall des Einsatzes von elektronischer Datenverarbeitung ist der Auftraggeber, nicht der Berufsberechtigte, verpflichtet, die nach den DSGVO notwendigen Registrierungen oder Verständigungen vorzunehmen.

(6) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Mitarbeiter des Berufsberechtigten während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Berufsberechtigten verpflichtet.

I. TEIL

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Verträge über (gesetzliche und freiwillige) Prüfungen mit und ohne Bestätigungsvermerk, Gutachten, gerichtliche Sachverständigentätigkeit, Erstellung von Jahres und anderen Abschlüssen, Steuerberatungstätigkeit und über andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten mit Ausnahme der Führung der Bücher, der Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung.

(2) Die Auftragsbedingungen gelten, wenn ihre Anwendung ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart ist. Darüber hinaus sind sie mangels anderer Vereinbarung Auslegungsbehef.

(3) Punkt 8 gilt auch gegenüber Dritten, die vom Beauftragten zur Erfüllung des Auftrages im Einzelfall herangezogen werden.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen schriftlichen als auch mündlichen Äußerung, so ist der Berufsberechtigte nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen. Dies gilt auch für abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(3) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Berufsberechtigten bekannt werden.

(2) Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen. Diese Vollständigkeitserklärung kann auf den berufsüblichen Formularen abgegeben werden.

(3) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit keinerlei Ersatzpflichten.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Berufsberechtigten gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber stimmt zu, dass seine persönlichen Daten, nämlich sein Name sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Berufsberechtigten und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen iSd §§ 271 ff UGB im Informationsverbund (Netzwerk), dem der Berufsberechtigte angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder des Informationsverbundes (Netzwerkes) auch ins Ausland übermittelt werden (eine Liste aller Übermittlungsempfänger wird dem Auftraggeber auf dessen Wunsch vom beauftragten Berufsberechtigten zugesandt). Hierfür entbindet der Auftraggeber den Berufsberechtigten nach dem Datenschutzgesetz und gem § 91 Abs 4 Z 2 WTBG ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber nimmt in diesem Zusammenhang des Weiteren zur Kenntnis, dass in Staaten, die nicht Mitglieder der EU sind, ein niedrigeres Datenschutzniveau als in der EU herrschen kann. Der Auftraggeber kann diese Zustimmung jederzeit schriftlich an den Berufsberechtigten widerrufen.

5. Berichterstattung und Kommunikation

- (1) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.
- (2) Alle Auskünfte und Stellungnahmen vom Berufsberechtigten und seinen Mitarbeitern sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt werden. Als schriftliche Stellungnahmen gelten nur solche, bei denen eine firmenmäßige Unterfertigung erfolgt. Als schriftliche Stellungnahmen gelten keinesfalls Auskünfte auf elektronischem Wege, insbesondere auch nicht per E-Mail.
- (3) Bei elektronischer Übermittlung von Informationen und Daten können Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen werden. Der Berufsberechtigte und seine Mitarbeiter haften nicht für Schäden, die durch die elektronische Übermittlung verursacht werden. Die elektronische Übermittlung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Auftraggebers. Dem Auftraggeber ist es bewusst, dass bei Benutzung des Internet die Geheimhaltung nicht gesichert ist. Weiters sind Änderungen oder Ergänzungen zu Dokumenten, die übersandt werden, nur mit ausdrücklicher Zustimmung zulässig.
- (4) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Berufsberechtigten und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung von automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen elektronischen Kommunikationsmittel – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Berufsberechtigten nur dann als zugegangen, wenn sie auch schriftlich zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Berufsberechtigten gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.
- (5) Der Auftraggeber stimmt zu, dass er vom Berufsberechtigten wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch übermittelt bekommt. Es handelt sich dabei nicht um unerbetene Nachrichten gemäß § 107 TKG.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Berufsberechtigten

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Berufsberechtigten erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen des Berufsberechtigten an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten.
- (2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Berufsberechtigten zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Berufsberechtigten zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.
- (3) Dem Berufsberechtigten verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten vorbehalten.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner beruflichen schriftlicher als auch mündlicher Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hievon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.
- (2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Berufsberechtigten bzw. – falls eine schriftliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Berufsberechtigten.
- (3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 8.

8. Haftung

- (1) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.
- (2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz (WTBG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.
- (4) Gilt für Tätigkeiten § 275 UGB kraft zwingenden Rechtes, so gelten die Haftungsnormen des § 275 UGB insoweit sie zwingenden Rechtes sind und zwar auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtete Handlungen begangen worden sind, und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.
- (5) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.
- (6) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt und der Auftraggeber hievon benachrichtigt, so gelten nach Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Berufsberechtigte haftet nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.
- (7) Eine Haftung des Berufsberechtigten einem Dritten gegenüber wird bei Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen durch den Auftraggeber ohne Zustimmung oder Kenntnis des Berufsberechtigten nicht begründet.

- (8) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht nur im Verhältnis zum Auftraggeber, sondern auch gegenüber Dritten, soweit ihnen der Berufsberechtigte ausnahmsweise doch für seine Tätigkeit haften sollte. Ein Dritter kann jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt.

9. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

- (1) Der Berufsberechtigte ist gemäß § 91 WTBG verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.
- (2) Der Berufsberechtigte darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hiezu besteht.
- (3) Der Berufsberechtigte ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten oder durch Dritte gemäß Punkt 8 Abs 6 verarbeiten zu lassen. Der Berufsberechtigte gewährleistet gemäß § 15 Datenschutzgesetz die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses. Dem Berufsberechtigten überlassenes Material (Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Analysen und Programme) sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten werden grundsätzlich dem Auftraggeber gemäß § 11 Datenschutzgesetz zurückgegeben, es sei denn, dass ein schriftlicher Auftrag seitens des Auftraggebers vorliegt, Material bzw. Ergebnis an Dritte weiterzugeben. Der Berufsberechtigte verpflichtet sich, Vorsorge zu treffen, dass der Auftraggeber seiner Auskunftspflicht laut § 26 Datenschutzgesetz nachkommen kann. Die dazu notwendigen Aufträge des Auftraggebers sind schriftlich an den Berufsberechtigten weiterzugeben. Sofern für solche Auskunftsarbeiten kein Honorar vereinbart wurde, ist nach tatsächlichem Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Der Verpflichtung zur Information der Betroffenen bzw. Registrierung im Datenverarbeitungsregister hat der Auftraggeber nachzukommen, sofern nichts Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

10. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 12.

(2) Ein – im Zweifel stets anzunehmender – Dauerauftrag (auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes (vergleiche § 88 Abs 4 WTBG) nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(3) Bei einem gekündigten Dauerauftragsverhältnis zählen - außer in Fällen des Abs 5 - nur jene einzelnen Werke zum verbleibenden Auftragsstand, deren vollständige oder überwiegende Ausführung innerhalb der Kündigungsfrist möglich ist, wobei Jahresabschlüsse und Jahressteuererklärungen innerhalb von 2 Monaten nach Bilanzstichtag als überwiegend ausführbar anzusehen sind. Diesfalls sind sie auch tatsächlich innerhalb berufsüblicher Frist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund iSd § 88 Abs 4 WTBG vorliegt.

(4) Im Falle der Kündigung gemäß Abs 2 ist dem Auftraggeber innerhalb Monatsfrist schriftlich bekannt zu geben, welche Werke im Zeitpunkt der Kündigung des Auftragsverhältnisses noch zum fertig zu stellenden Auftragsstand zählen.

(5) Unterbleibt die Bekanntgabe von noch auszuführenden Werken innerhalb dieser Frist, so gilt der Dauerauftrag mit Fertigstellung der zum Zeitpunkt des Einlangens der Kündigungserklärung begonnenen Werke als beendet.

(6) Wären bei einem Dauerauftragsverhältnis im Sinne der Abs 2 und 3 - gleichgültig aus welchem Grunde - mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die darüber hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Mitteilung gemäß Abs 4 gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

11. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Berufsberechtigten angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Berufsberechtigte zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 12. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Berufsberechtigten auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Berufsberechtigte von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

12. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Kündigung), so gebührt dem Berufsberechtigten gleichwohl das vereinbarte Entgelt, wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Bestellers liegen, daran verhindert worden ist (§ 1168 ABGB); der Berufsberechtigte braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Berufsberechtigte auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Abs 1.

(3) Kündigt der Berufsberechtigte ohne wichtigen Grund zur Unzeit, so hat er dem Auftraggeber den daraus entstandenen Schaden nach Maßgabe des Punktes 8 zu ersetzen. (4) Ist der Auftraggeber – auf die Rechtslage hingewiesen – damit einverstanden, dass sein bisheriger Vertreter den Auftrag ordnungsgemäß zu Ende führt, so ist der Auftrag auch auszuführen.

13. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung.

(2) Das gute Einvernehmen zwischen den zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten und ihren Auftraggebern wird vor allem durch möglichst klare Entgeltvereinbarungen bewirkt.

(3) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine viertel Stunde.

(4) Auch die Wegzeit wird üblicherweise im notwendigen Umfang verrechnet.

(5) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Berufsberechtigten notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(6) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder besondere Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so sind Nachverhandlungen mit dem Ziel, ein angemessenes Entgelt nachträglich zu vereinbaren, üblich. Dies ist auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren üblich.

(7) Die Berufsberechtigten verrechnen die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich.

(8) Zu den Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse, gegebenenfalls Schlafwagen), Diäten, Kilometergeld, Fotokopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(9) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien zu den Nebenkosten.

(10) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(11) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Berufsberechtigten übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(12) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmungsgeschäften gelten Verzugszinsen in der Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz als vereinbart (siehe § 352 UGB).

(13) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(14) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Berufsberechtigten Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(15) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

14. Sonstiges

(1) Der Berufsberechtigte hat neben der angemessenen Gebührenoder Honorarforderung Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Er kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte)-Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Er kann auch die Auslieferung des Leistungsergebnisses von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Berufsberechtigte nur bei krass grober Fahrlässigkeit bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung. Bei Dauerverträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(2) Nach Übergabe sämtlicher, vom Wirtschaftstreuhand erstellten aufbewahrungspflichtigen Daten an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhand ist der Berufsberechtigte berechtigt, die Daten zu löschen.

(3) Eine Beanstandung der Arbeiten des Berufsberechtigten berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der ihm nach Abs 1 zustehenden Vergütungen.

(4) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Berufsberechtigten auf Vergütungen nach Abs 1 ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(5) Der Berufsberechtigte hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Berufsberechtigten und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach der Geldwäscherichtlinie unterliegen. Der Berufsberechtigte kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Der Auftraggeber hat hierfür die Kosten insoweit zu tragen als diese Abschriften oder Fotokopien zum nachträglichen Nachweis der ordnungsgemäßen Erfüllung der Berufspflichten des Berufsberechtigten erforderlich sein könnten.

(6) Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Falle der Auftragsbeendigung für weiterführende Fragen nach Auftragsbeendigung und die Gewährung des Zugangs zu den relevanten Informationen über das geprüfte Unternehmen ein angemessenes Entgelt zu verrechnen.

(7) Der Auftraggeber hat die dem Berufsberechtigten übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Berufsberechtigte nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder Depotgebühren in Rechnung stellen.

(8) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Berufsberechtigten rechnen musste.

(9) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Berufsberechtigte berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

15. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur österreichisches Recht.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Berufsberechtigten.

(3) Für Streitigkeiten ist das Gericht des Erfüllungsortes zuständig.

16. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungen

(1) Bei Abschlussprüfungen, die mit dem Ziel der Erteilung eines förmlichen Bestätigungsvermerkes durchgeführt werden (wie z.B. §§ 268ff UGB) erstreckt sich der Auftrag, soweit nicht anderweitige schriftliche Vereinbarungen getroffen worden sind, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Devisenrechts, eingehalten sind. Die Abschlussprüfung erstreckt sich auch nicht auf die Prüfung der Führung der Geschäfte hinsichtlich Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Im Rahmen der Abschlussprüfung besteht auch keine Verpflichtung zur Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten.

(2) Bei Abschlussprüfungen ist der Jahresabschluss, wenn ihm der uneingeschränkte oder eingeschränkte Bestätigungsvermerk beigesetzt werden kann, mit jenem Bestätigungsvermerk zu versehen, der der betreffenden Unternehmensform entspricht.

(3) Wird ein Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Prüfers veröffentlicht, so darf dies nur in der vom Prüfer bestätigten oder in einer von ihm ausdrücklich zugelassenen anderen Form erfolgen.

(4) Widerruf der Prüfer den Bestätigungsvermerk, so darf dieser nicht weiterverwendet werden. Wurde der Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk veröffentlicht, so ist auch der Widerruf zu veröffentlichen.

(5) Für sonstige gesetzliche und freiwillige Abschlussprüfungen sowie für andere Prüfungen gelten die obigen Grundsätze sinngemäß.

17. Ergänzende Bestimmungen für die Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, für Beratungstätigkeit und andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, bei obgenannten Tätigkeiten die Angaben des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig anzunehmen. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen. Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Berufsberechtigten eine angemessene Bearbeitungszeit, mindestens jedoch eine Woche, zur Verfügung steht.

(2) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise.

b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.

c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.

d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern. Erhält der Berufsberechtigte für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer und sonstiger Steuern und Abgaben erfolgt nur auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer, b) die Verteidigung und die Beiziehung zu dieser im Finanzstrafverfahren,

c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Gründung, Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerungen, Liquidation, betriebswirtschaftliche Beratung und andere Tätigkeiten gemäß §§ 3 bis 5 WTBG,

d) die Verfassung der Eingaben zum Firmenbuch im Zusammenhang mit Jahresabschlüssen einschließlich der erforderlichen Evidenzführungen.

(4) Soweit die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

II. TEIL

18. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des II. Teiles gelten für Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung.

19. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und der Buchführung zu Grunde zu legen. Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

(3) Falls für die im Punkt 18 genannten Tätigkeiten ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren.

(4) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 18 genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages und ist nach dem I. oder III. Teil der vorliegenden Auftragsbedingungen zu beurteilen.

(5) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

20. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung notwendigen Auskünfte und Unterlagen zum vereinbarten Termin zur Verfügung stehen.

21. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart ist, kann der Vertrag ohne Angabe von Gründen von jedem der Vertragspartner unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(2) Kommt der Auftraggeber seiner Verpflichtung gemäß Punkt 20 wiederholt nicht nach, berechtigt dies den Berufsberechtigten zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(3) Kommt der Berufsberechtigte mit der Leistungserstellung aus Gründen in Verzug, die er allein zu vertreten hat, so berechtigt dies den Auftraggeber zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(4) Im Falle der Kündigung des Auftragsverhältnisses zählen nur jene Werke zum Auftragsstand, an denen der Auftragnehmer bereits arbeitet oder die überwiegend in der Kündigungsfrist fertig gestellt werden können und die er binnen eines Monats nach der Kündigung bekannt gibt.

22. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(2) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 2 behält der Berufsberechtigte den vollen Honoraranspruch für drei Monate. Dies gilt auch bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist durch den Auftraggeber.

(3) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 3 hat der Berufsberechtigte nur Anspruch auf Honorar für seine bisherigen Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind.

(4) Ist kein Pauschalhonorar vereinbart, richtet sich die Höhe des Honorars gemäß Abs 2 nach dem Monatsdurchschnitt des laufenden Auftragsjahres bis zur Vertragsauflösung.

(5) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(6) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UBG, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

23. Sonstiges

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen sinngemäß.

III. TEIL

24. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des III. Teiles gelten für alle in den vorhergehenden Teilen nicht erwähnten Verträge, die nicht als Werkverträge anzusehen sind und nicht mit in den vorhergehenden Teilen erwähnten Verträgen in Zusammenhang stehen.

(2) Insbesondere gilt der III. Teil der Auftragsbedingungen für Verträge über einmalige Teilnahme an Verhandlungen, für Tätigkeiten als Organ im Insolvenzverfahren, für Verträge über einmaliges Einschreiten und über Bearbeitung der in Punkt 17 Abs 3 erwähnten Einzelfragen ohne Vorliegen eines Dauervertrages.

25. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

26. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle notwendigen Auskünfte und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung stehen.

27. Kündigung

Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen (§ 1020 ABGB).

28. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(2) Im Falle der Kündigung ist der Honoraranspruch nach den bereits erbrachten Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind, zu aliquotieren.

(3) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UBG, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

29. Sonstiges

Die Verweisungen des Punktes 23 auf Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen gelten sinngemäß.

IV. TEIL

30. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des IV. Teiles gelten ausschließlich für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung).

31. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Berufsberechtigten und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutz-gesetzes.

(2) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 8 Abs 2 AAB normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten nicht begrenzt.

(4) Punkt 8 Abs 3 AAB (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG: Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Berufsberechtigten dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Berufsberechtigten sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Berufsberechtigten oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Berufsberechtigten außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt. Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Berufsberechtigten enthält, dem Berufsberechtigten mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird. Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Berufsberechtigte alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Berufsberechtigten den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen. Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABG durch den Berufsberechtigten hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist. Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Berufsberechtigten zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 7 wird ergänzt Ist der Berufsberechtigte nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Berufsberechtigten gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 15 Abs 3: Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen

(a) Verträge, durch die sich der Berufsberechtigte zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichtet und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des

zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit.a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Berufsberechtigten und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit.a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.